HV
513

Historischer Verein
von
Schwaben u. Neuburg

Weyl. des Durchleuchtigisten Fürsten
und Herrn, Herrn

Ferdinand Carl,

Erz-Hertzogen zu Oesterreich,
Hertzogen zu Burgund, Steyr, Kärnten,
Crain, und Würtenberg, Fürsten zu Schwaben,
Marggrafen des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, ꝛc.
Gefürsteten Grafen zu Habspurg, Tyrol, Pfyrd, zu Kyburg und
Grtz, Landgrafen in Elsäß, Herrn auf der Windischen Marck zu
Prtenau, und Salins, ꝛc. Christmild. Anged. Den sambtlichen
Herren Insässen, und Begüterten in dero Marggrafschafft
Burgau, über die in Anno 1587. verglichene
Interims-Mittel gegebene

DECLARATION,

Und

Erläuterung

Auch darauf mit würcklicher Cassation, und
Aufhebung, beeder derentwegen eodem Anno veran-
laßter compromißlichen Processen allerseits auf eine beständige
Transaction, und unwiderrufliche Vertrags-Handlung ver-
bündlich acceptirt, und angenommene

PERPETUATION.

De Dato Ynsprugg, den 3. Aprilis. Anno 1653.

Von neuem aufgelegt, und gedruckt bey Michael Antoni Wagner,
Kayserlichen Hoff-Buchdruckern. 1717.

Historischer Verein
für
Schwaben

Stadtbibliothek
Augsburg

Wir Ferdinand Carl, von GOttes Gnaden Erꝛ-Herꝛzog zu Oesterreich, Herꝛzog zu Burgund, Steyr, Kärnten, Crain, und Würtenberg, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, Gefürster Graf zu Habspurg, Tyrol, Pfyrd, Khyburg, und Görtz, Land-Graf im Elsäß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, und Salins, ꝛc. bekennen hiemit, und geben Männiglich zu vernehmen. Demnach an Uns als Marggrafen zu Burgau; Die Ehrwürdige, Würdige, Geistliche, Wohlgebohrne, Edle, die gesambte Insässen und begüterte Herren, Fürsten, Herrschafften, Prälaten, Graffen, Ritterschafft und Reichs-Städt der Marggrafschafft Burgau, Unsere besonders liebe andächtige, getreue Liebe, den Edlen und Ehrsamen Gelehrten Johann Dietrich von Freyberg, von Eisenberg, zu Raunau und Haldenwang, Röm. Kayserl. Majest. ꝛc. Rath, auch Unsern Cammerer, und D. Jacobum Reeß, auch D. Jacobum Kayser, des Fürstl. hohen Stiffts, und der Stadt Augspurg Räth, Unsere auch getreue Liebe, mit einem Creditiv-Schreiben, de Dato 28. Februarii des gegenwärtigen 1653. Jahrs, und diesem unterthänigsten Anersuchen abgeordnet, ob Wir dieselbe mit

ihrem Vor- und Anbringen gnädigist anhören lassen, und darbey als ihnen selbsten vollkommenen Glauben beysetzen wolten. Und nun Uns bemeldte Abgeordnete unterthänigst zu vernehmen geben, welcher Gestalten sich bereits viel und lange Jahr hero, und noch bey Leb-Zeiten und Regierung der Röm. Kayserl. Majest. und Liebd. Weyl. des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigisten Fürsten und Herrn Ferdinandi, Unsers gnädigisten Herrns Hochlöbl. Gedächtnuß, und auf derselben Gottseeliges Absterben, zwischen auch Weyland Ertz-Hertzog Ferdinand, Unsern geehrten Vorfahrer Ld. auch hochseeligisten Angedencken eins: Und dann denen Insässen und Begüterten der Marggrafschafft Burgau andern Theils, von wegen einer Ihnen den Insässen und Begüterten, durch auch Weyland Kayser Maximilian: dem Ersten, unsers gnädigsten Herrns und Liebd. höchst-seeligsten Angedenckens, gegen Bewillig- und Erstattung eines Guldens von einer Feuerstatt, gegebner Confirmation, über dero gehabte Freyheiten, und üblich hergebrachten Rechten, und Gerechtigkeit, auch weiters ertheilten Gnaden, und aber von höchst-gedachten Kayser Ferdinando, wie auch hernach hoch-ermeldtem Ertz-Hertzog Ferdinando begehrten und angebottenen wider Ablösung desselben, und der darvon theils dependirenden Gerechtigkeiten so wohl anderer mehr darunter entstandenen Irrungen halber, Speen und Mißverstand erhalten. Derentwegen auch hiebevor zu unterschiedlichen mahlen, gütige Unterhandlung gepflogen und versucht worden, dieselben aber allzeit unverfänglichen abgangen, bis endlichen Anno 1583. vermittelst weiter gütiger Handlung, und vor Weyl. Herrn Heinrichen Administratorn des hohen Meisterthums, ꝛc. Löbl. Angedenckens, als erbettenen Obmann, und beederseit gegebenen unpartheyischen Beysitzern, erfolgten Abschieds, die Sachen hernach Anno 1587. auf zwey Compromissa und sonderbare Interims-Mittel) wie es hierzwischen zu Abschneidung aller Widerwärtigkeiten, zu beeden Theilen gehalten werden solte) geschlossen und verglichen, auch Zuständen verfaßt worden, nach laut mehrer Innhalts beeder Compromissen und Interims-Articuln. Und obwohlen nun das erstere Compromiss zwar beschlossen, und bey dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyr in lite pendente hange, seye doch zu besorgen, das Laudum noch so bald nicht erfolgen, und biß

zu

zu Außtrag derselben über bereits viel erlittene Ungelegenheiten sich noch mehrer begeben, auch grosse und schwere Unkosten erfordern möchte. Und diesem nach im Namen der gesambten Insässen, und Begüterten gehorsamist angelangt, ob wir zur Verhütung weiterer Unkosten, und anderer Ungelegenheiten, gnädigist geruhen wolten, obbedeute Anno 1587. aufgerichte Interims-Mittel auf ein beständiges zu tractiren und richten zu lassen. Daß Wir hierauf in Ansehung solches ihres unterthänigsten Bittens, zu Erzeigung Unsers Fried-liebenden Gemüths und allen geneigten gnädigsten Willens, damit die Sach, auch nicht länger aufgezogen, und alle weitere Unrichtigkeit verhüte, mit demselben tractieren, und Unterhandlung pflegen lassen, auch endlichen Uns mit ihnen, und sie mit Uns, auf ein beständiges und ewiges dahin gnädigist und respectivè unterthänigist, abgeredt und verglichen, als folgt:

1. Mord, Brand, Todtschläg, Diebstall, so über fünfftzig Gulden anlaufft, sollen Uns, oder Unsern Beambten in Unserer Marggrafschafft Burgau, doch mit Recht zu straffen gehören, und nach der Condemnation die Straff zu mildern, auch die Verbrecher des peinlichen Rechtens, aus Gnaden gäntzlichen zu erlassen bevor stehen.

2. Deßgleichen solle auch das Crimen læsæ Majestatis, und Unserer Marggrafschafft Burgau Glaitbruch, und das Laster der Unkeuschheit wider Natur, es seye mit Leuten oder Vieh, Uns oder Unsern Beambten zu straffen, oder die Straff zu mildern, wie oben gesetzt, zustehen, jedoch nach dem Verstand des hierunten gesetzten 27. 29. und 35. Articul, also und dergestalten, wann die Insässen dergleichen übelthätige Personen vor der begehrten Auslieferung nicht selbst in ein Hals-Gericht in Unserer Marggrafschafft Burgau præveniendo geführt, und überbracht hätte.

3. Die hernach gesetzte Fäll aber, sollen Uns oder Unsern Burgauischen Beambten gleichfalls zu straffen gebühren, doch mit der Maaß, im Fall, Wir oder Sie, solche Fäll nicht an Leib oder Leben, sondern an Gelt straffen wurden, daß alsdann solche Straff mit den Insässen, zu halb getheilt werden solle.

4. Wer seinen Herrn in Todt giebt, oder ihme wider gethane

Ayd-Pflicht schädliche Untreu thut, die an Leib und Leben rechtlich, malefiziſch geſtrafft werden mögen.

5. Welcher wider ſein Herrſchafft Verrätherey übt und getrieben hat.

6. Wiſſentliche Fälſchung und Betrügerey an Brieff und Sigill, desgleichen an Müntz, Gold, Silber und Edelgeſtein.

7. Noth-Zwang an Frauen oder Jungfrauen.

8. Incæſtus oder Blutſchand.

9. Alle Rauberey cum vi publica ſive privata.

10. Mit zweyen Weibern oder Männeren Hochzeit halten.

11. Ehebruch, welcher zum dritten- oder mehrmahlen begangen.

12. Hexerey oder Zauberey, die zu Schaden kommen, und zwar ſollen dieſe jetzt ſpecificirte, und alle andere malefiziſche Fäll, wie bereits oben erwehnt, nach Anweiſung des erſt erſagten 29. und 35. Articuls, da nemlichen die Prævention durch die Inſäſſen nicht vorhero beſchehen, gemeint, und anderſt nicht verſtanden werden. Wann ein Todtſchlag in einem niedern Gericht begangen, und daß ſolcher caſualiter erfolgt, vorgeben wird, auch die darbey vorgeloffene Umſtänd mit dieſem Vorgeben in etwas übereinſtimmen, ſolle alsdann der Gerichts-Innhaber oder Inſäß, ſo kein Hals-Gericht hat, den Thäter in Verhafft nehmen, und durch Schreiben Unſere Burgauiſche Beambte, oder einen Hals-Gerichts-Innhabern geſchwind, nach dem Thäter in Verhafft gebracht worden, requiriren können, die Cognitionem, ob das vorgangene Homicidium caſuale oder nicht, auf ſich zu nehmen, und da der Hals-Gerichts-Innhaber ſolch Cognition über ſich zu nehmen, ehender Unſere Burgauiſche Beambte die Liefferung begehren, einwilligen, und dieſes durch ein Recipiſs-Schreiben, vor der von Unſeren Beambten begehrter Stellung beweiſen wurde, ſolle die Prævention Statt haben, und dergeſtalten gehalten werden, daß der Innhaber oder Gerichts-Herr die Zeugen ordentlich verhören, und uſque ad Cognitionem oder Tortur: oder was ſich von Rechtswegen gebühren wird, doch allzeit excluſivè den Proceſs wie Rechtens, zu formiren Macht haben. Alsdann ſolchen ad Cognitionem den jenigen Unſern Burgauiſchen Beambten oder eines Inſäſſen Hals-

Gerichts,

Gerichts, so per Præventionem Judex competens seyn wird, zu überschicken, auch biß von dem Judice competente die Erkanntnuß, ob das homicidium casuale oder nicht? Erfolgt, in guter Verwahr zu halten. Nicht weniger auf dem Fall der Todtschlag für Straff-mässig erkennt wurde, Unseren Burgauischen Beambten, oder des Insässen Hals-Gericht zu gebührender Abstraffung den Thäter zu überliefferen schuldig seyn, doch wann ein dergleichen Insäß den Procels nicht formiren, sondern solchen Unsern Burgauischen Beambten, oder den jenigen Insässen, so das Hals-Gericht haben, alsobalden überlassen wolten, solle es ihme bevor stehen, und auf solchen Fall, wie hiervor, und hinnach abgeredt ist, wegen der Prævention gehalten werden, jedoch den Hals-Gericht Herren in Allweeg vorbehalten, daß selbige dergleichen Proceſs in homicidiis casualibus, so wohl in dero Hals- als allen andern ihnen zugehörigen Gerichten præveniendo, wie oben vermeldt, vornehmen und vollziehen mögen.

13. Entgegen sollen die Insässen ex Maleficiis doch mit Recht zu straffen, und nach der Condemnation die Straff zu mildern haben.

14. Wer böslich austritt, solle die Bestraffung jeder Parthey in ihren Fällen gebühren.

15. Wer falsch Ayd schwört, und falsche Zeugnuß giebt.

16. Gelobte und ungelobte Fried-Bruch.

17. Alle, die einander vermessentlich zu beschädigen vorwarten, und einander beschädigen.

18. Alle die, so Marckstein verrucken.

19. Den Ehebruch zum ersten, und andernmahl begangen, dergestalt, wann die Insässen solcher Delicten halber post Condemnationem die peinlich in ein Geld-Straff verändern, daß sie dieselbe Mulctas auch mit Uns oder Unsern Burgauischen Ambt-Leuten zu halben Theil theilen sollen.

20. Die Diebställ, so unter fünfftzig Gulden anlauffen, sollen die Insässen zum ersten- und andernmahl allein, die höhere Diebställ aber, und da Jemand den dritten Diebstall begienge, Unsere Burgauische Ambt-Leut oder Insässen, wie hieoben, und hieunten disponirt ist, præveniendo zu straffen haben.

21. Alle

21. Alle Schmach-Sachen sollen für Burgerlich geachtet, und den Insässen zu richten, und zu straffen bleiben, allein, wann Jemand super Injuriis peinlich klagte, und derowegen wider den Injurianten Gelt-Straff der Herrschafft zu erkennt wird, soll dieselbe mit Unsern Burgauischen Ambt-Leuten, wie oben getheilet werden.

22. Elen, Maaß und Gewicht, gleichfalls auch die Mühlen, sollen bey den Ordnungen und Anstaltungen gelassen werden, wie von Alters bishero gebräuchig gewesen, aber die Besichtigung derselben, auch die Bestraffung der Verbrecher, sollen den Insässen in ihren Dörffern, Gerichten, Zwingen und Pönen allein gebühren.

23. Dergleichen auch das Obs und Holtzhauen und Stehlen, das Uberackern, Ubermähen, Uberschneiden, Uberzäunen, und das Ehrabschneiden, das unrecht Zehenden.

24. Was sich für Frevel und Burgerliche Sachen, auf den Erb-Land-Strassen, Land-Steigen und Land-Weegen, ausser der Etter zutragen, sollen Unsern Burgauischen Beambten allein, aber, die sich auf andern Weegen, Steigen oder Strassen, so nicht Land-Steig oder Land-Strassen seynd, gleichfalls auch in den Gassen, ausser Etters, sollen die Insässen straffen, doch die Straff mit Unsern Burgauischen Beambten, wie oben, theilen. Und sollen die jenige Strassen, Steig und Weeg, für Land-Strassen, und Land-Weeg zu halten seyn, wo Land-Güter, Wein-Fuhren, oder dergleichen durchgehen; Item Zollstatt stehen, oder insgemein, für Land-Strassen gehalten, oder welche von den Beambten zu repariren seynd.

25. Aber ob den Gemeinden, gemeinen Höltzern, und Vieh-Trieben, Aeckern, Wiesen, Mädern, auch andern Grund und Boden, dergleichen inner und ausser Etters, der Insässen eigenen Dörffern, Flecken, Weiler, Einöden, und einzechtigen Gütern, sollen die Insässen allein zu richten und büssen haben, allermassen die biß anhero strittig gemachte Gassen-Gericht- und Obrigkeits-Ansprechung zu Aurbach, Hausen an der Schmutter, Eggenhofen, und allen andern Orten, an welchen der erst- und ander Feurstatt-Gulden bezahlt worden, oder Unsere Burgauische Beambten ein sonderbares Recht zu haben, durch ordentliche Verträg, nicht beweisen wurden, oder der Feurstatt-Gulden nicht wäre bezahlt worden, weiter nicht angefoch-

fochten, sondern den Innhabern, wie andern Orten künfftig verbleiben, und unstrittig gelassen werden sollen.

26. Unsere Burgauische Ambt-Leut sollen nach den Malefitz-Personen in den Fällen, so ihnen obgesetzter massen zu straffen gebühren, in die Etter nicht einfallen, sondern ihnen dieselben durch die Insässen oder ihre Ambt-Leut, da selbige solche Personen nicht zuvor in ein Hals-Gericht führen lassen, auf Unserer Burgauischen Beambten Begehren, inner drey Tagen, gleich für die Etter, so Anno 1492. gewesen, und darfür gehalten worden, heraus gelieffert werden, wo aber die Insässen die Malefitz-Personen, auf Unserer Burgauischen Beambten Begehren, nicht überantworten wurden, daß alsdann die Burgauischen sich des Einfalls gebrauchen mögen.

27. Die Cörper deren, so sich selber entleibt, solle man Unseren Ambt-Leuten für die Etter hinweg zu thun, liefferen, und von des entleibten Gut für jeden Fall mehr nicht dann sechs Gulden zu bezahlen schuldig seyn.

28. Die Hals-Gerichts-Herren, so eigene Hals-Gericht haben, sollen inner- und auffer Etters derselben Hals-Gerichts-Flecken, die Malefitz-Sachen allein, doch mit Recht zu straffen haben, wann sie aber auffer Etters ein Malefitz straffen, und die peinlich in ein Geld-Straff verwenden, sollen sie dieselbe mit Unseren Ambt-Leuten, wie oben, theilen.

29. Wann ein Insäß oder Begüterter, mehrer Feurstätt, als Anno 1492. und 1576. zur Zeit der Erstattung des Feurstatt-Guldens gewesen, bauen wolte, welches bey eines jeden Insässen Willkuhr und Belieben stehet, solle selbiger für jede neue Feurstatt, Uns oder Unsern Beambten in der Marggrafschafft Burgau zween Reichs-Thaler abrichten, und alsdann solche aller Freyheiten, wie die alte Feurstätt, fähig seyn und geniessen, jedoch werden hiervon, und von Bezahlung der zween Thaler, die jenige Feurstätt, welche immittelst dieses vorpassirten Kriegs-Weesen ruinirt worden, ausgenommen.

30. Wer absondere Verträg hatte, derselbe solle dabey bleiben.

31. Die Frevler Burgerlicher Straffen und Fällen, sollen beede Theil, ein ander auf Erfordern unverwaigert stellen, doch wann

Jemand des Frevels nicht gestunde, daß er bey Recht gelassen wurde.

32. Die ungehorsame Unterthanen sollen allein die Insässen, als ihr Herrschafft zu straffen, und zu Gehorsam zu bringen Macht haben, und Unsere Burgauische Ambt-Leut die Unterthanen wider ihr Herrschafft in kein Schutz oder Schirm, weder heimlich, noch offentlich nehmen, doch welcher den Ungehorsam nicht gestunde, daß er bey Recht gelassen werden solle, vor sein des beschuldigten oder angezogenen ungehorsamen Unterthanen, ordentlichen Gericht, wohin dann die Sach von Rechtswegen gehörig ist.

33. Confiscationes Bonorum sollen anderst nicht Statt haben, dann nach Ausweisung der Recht.

34. In Fällen, welche Unserer Marggrafschafft Burgau zu straffen gebühren, sollen Unsere Burgauische Beambten und Insässen mit einander durch zwo, und also von jedem Theil einer darzu verordneten Personen, mit wenigstem der Unterthanen Unkosten inventiren lassen.

35. Die Insässen sollen bey dem fürgegebenen Burgauischen Brauch der Maleficanten halber gelassen werden, und bleiben, in Allweeg dieselben in ihren Gerichten gefänglichen ~~anzunehmen~~, in ein Hals-Gericht in Unserer Marggrafschafft Burgau gelegen, zu führen, und daselbst auf ihren Kosten zu rechtfertigen, auch dem Landt-Vogt zu Besichtigung des Gerichts verkündt werde, doch den 27. und 29. Artic. hieoben unabbrüchig, dergestalt, wann von Unseren Burgauischen Beambten die Erforderung beschicht, zuvor, und ehe solche Malefitz-Personen in ein Malefitz-Gericht, als vorstehet præveniendo geführt werden, daß ihnen dieselbige, berührten Artic. gemäß, gelieffert werden, oder wo ihnen die nicht überantwortet wurden, sie sich alsdann des Einfalls gebrauchen mögen. Sonsten solle es bey dem Inhalt des gegenwärtigen Articuls verbleiben.

36. Alle Pfandtungs- und alle Burgerliche Sachen, um Erbeigen, Schuld oder Güter, nichts ausgenommen, sollen allein von den Insässen, und ihren Gerichten erörtert, und ausgetragen werden, und sich derselben Unsere Ambt-Leut weder mit Citationen oder Gericht zu Burgau, noch in einigem andern Weeg anzunehmen

Macht

Macht haben. Da sie auch darüber Citationes und Proceß ausgehen zu lassen sich unterstunden, so sollen doch die Insässen und ihre Unterthanen darauf zu erscheinen nicht schuldig seyn, sondern solche Citationes und Proceß alle ipso jure & facto ohnkräfftig und nichtig seyn, und kein Execution darauf angestellt werden, doch, daß es in Sachen voluntariæ Jurisdictionis, und welche sonsten von Recht wegen dahin gehörig seyn möchten, bey altem Gebrauch und Herkommen gelassen werden, dieselben mögen, wo es die Partheyen begehren und suchen, vor Unserm Land-Gericht zu Burgau verricht werden.

37. Land-Gericht soll in seiner Ubung bleiben, in Sachen, die ohne Mittel Unsern Burgauischen Beambten zu verhandlen, oder zu straffen gebühren, und die Insässen und derselben Unterthanen in Fällen, so ihnen zustehen und gebühren, damit ohnbetrangt, und ohnbeschwehrt gelassen werden.

38. Wann die Insässen und Begüterte probieren werden, daß sie von den Geklagten Güteren den Feurstatt-Gulden bezahlt, und daß die Herren Insässen von Alters hero die Steuren allein eingezogen, sollen weder Unsere Burgauische Beambte, noch auch die Herrschafft Seyfridsperg selbige weiters zu belegen nicht Macht haben, sondern den Insässen, wie zuvor, ungehindert gelassen werden.

39. In denen Flecken, da die Insässen Hals- oder Niderge- richt haben, sollen sie ihres Gefallens neue Schenckstätt vergunnen mögen, aber in Weilern und einzichten Gütern, da vor diesem, und Anno 1587. kein Schenckstatt geweßt, solle keinem Theil einige Schenckstatt aufzurichten nicht gebühren, dergestalten, daß, wo ein oder andere neue Schenckstatt in Weilern und einzichten Gütern, da vor Anno 1587. erweislichen kein Schenckstatt geweßt, sondern erst aufgericht wäre worden, oder inskünfftig aufgericht wurde, daß solche Schenckstatt abgeschafft werden solle, es konten sich dann die Insässen mit Uns, oder Unseren Burgauischen Beambten des Aufrichtens halber, billichen Dingen nach vergleichen.

40. Es sollen auch die jenige Umgelter, da einige nach Anno 1587. aufgelegt wären, abgestellt und cassieret, auch hinfüran keine neue eingeführt: Herentgegen aber die Insässen und Begüterte, welche

das Umgelt durch sonderbare Concessiones rechtmäßig erlanget, oder vor Anno 1587. hergebracht, darbey gelassen werden.

41. Mit Verkleydung der Thäter, so Todschlägs halber beschuldiget, solle es zu Unser, oder Unserer Burgauischen Beambten Discretion und Bescheidenheit gestellt seyn, wie und wohin Wir und sie solche Thäter verkleyden wöllen, es sollen auch Unsere Burgauische Beambten, die jenige, so zur Purgation gelassen, mit unnothwendiger Caution nicht beschwehren, sondern dieselben nach Gelegenheit der Handlung, Personen, und Vermögens, eintweders zu Erlegung einer ziemlichen Summa Gelts, oder Bürgschafft, auch im Fall er deren keines leisten möchte, ad juratoriam Cautionem kommen lassen.

42. Es sollen hinfüran in Unserer Marggrafschafft Burgau keine Juden mehr eingenommen, und den Insässen aufgedrungen werden.

43. Es sollen auch die Juden, so lang dieselben in Unserer Marggrafschafft Burgau bleiben, der Gerechtigkeit halben den Christen gleich gehalten werden, und den Gerichts-Herren, gleich andern ihren Unterthanen Pflicht und Eyd thun.

44. Die Appellationes sollen altem Gebrauch gemäß bleiben.

45. Auf der Insässen und Begüterten, auch ihrer Unterthanen Victualia, und so viel ihr Jeder zu seinem Gebrauch nothdürfftig, gleichfalls auch Rent, Zinß und Gülten, die sie zu Haus führen lassen, und nicht weiter verkauffen, solle kein Zoll geschlagen, oder auch in Unserer Marggrafschafft Burgau, neue Zollstätt aufgericht, sonderen die jenige, welche nach Anno 1587. verordnet, wiederumen abgestellt, wie auch hinfüran vorbemeldte Insässen, Begüterte, oder derselben Unterthanen von jenigen Sachen, so sie zu Marckt führen, und ein Jeder selbst erziglet, oder erobert, und nicht von andern erkaufft, die halbe Anno 1626. vorgenommene Staigerung.

46. Von denen Sachen aber, welche von andern erkaufft worden, und womit einer Handelschafft treiben wolte, der dritte Theil berührter Staigerung nachgesehen werden, dergestalten, daß offt besagte Insässen, Begüterte und dero Unterthanen allein respectivè die halbe, oder dritten Theil der Staigerung, wie vor vermeldt, neben

diesem

diesem Zoll-Gelt, wie es Anno 1584. erfordert worden, zu geben schuldig seyn, jedoch aber auch, daß kein fernere Zolls-Staigerung gegen den Insässen, Begüterten, und deren Unterthanen gesucht, oder vorgenommen werden solle, zu welchem Ende ein ordentliche Zolls-Tariffa, oder Zolls-Tafel verfaßt, und bey jeder Zollstatt an einem solchen Ort, allwo es ein Jeder zu seiner Nachricht sehen, und lesen kan, angehengt, und aufgeschlagen werden. Es sollen auch die Insässen, Begüterte, oder dero Unterthanen, wegen der jenigen Sachen, welche sie von Haus aus durch ein Strassen, so die nächste, oder Ordinari-Straß, auch kein Ab- oder Umweeg zu Abfahrung des Zolls ist, zum verkauffen führen, oder damit kein Zollstatt berührten, einigen Zoll abzustatten nicht schuldig seyn: Oder von den etwann bestellten Auffsehern darzu keinesweegs angehalten werden. Zum Fall aber ein- oder anderer Insäß, Begüterter, oder dero Unterthanen einen Ab- oder Umweeg zu Abfahrung des Zolls sich gebrauchen wurde, sollen Unsere Burgauische Beambten wider einen solchen, wie es sich in dergleichen Fällen gebühret, zu verfahren Macht haben.

47. Da auch Unsere Zoller unter andern Gerichts-Herren sitzen, sollen sie denselben so wohl als andere Unterthanen (doch ihrem Ambt und Dienst Pflicht unvorgriffen, und ohnverhinderlich) gehorsam und gewärtig seyn in allen Dingen, wie von Alters hero. So sollen auch Unsere Burgauische Zoller in den Gerichten, wo sie wohnen, weder Wein noch Bier auszuschencken, oder auch andere Gewerb zu treiben, ohne der Herrschafft Bewilligung nicht Macht haben.

48. Unsere Ambt-Leut sollen die Ochsen-Treiber nicht schützen, daß sie mit Verlassung der ordentlichen Land-Strassen, den Insässen, und ihren Unterthanen zu schaden über ihre Aecker, Wiesen und Mäder treiben, doch daß die ordentliche Land-Strassen von beederseits Unterthanen offen gehalten werden, wie sich gebühret und recht ist.

49. Die gestohlene Güter sollen Unsere Ambt-Leut den Eigenthums-Herren, ohne Entgelt wieder folgen lassen, doch wofern sie solcher gestohlener Güter halber redlichen Unkosten dieselben zu Hand zu bringen, und zu erhalten nothwendiglich aufgewendt, solle ihnen derselbe wiederum erstattet werden.

50. Die Juden aber sollen dieselben, Vermög der Reichs-Ordnung, auch ohne allen Entgelt, und einige Wieder-Erstattung folgen zu lassen schuldig seyn, und darzu angehalten werden.

51. Die Unterthanen, so keinen nachjagenden Herrn haben, sollen zu keiner Leibeigenschafft gedrungen, und da sie sich selbst willkurlich an den Berg zu Burgau geben, sollen sie doch nicht weniger denselben Gerichts-Herren, da sie sitzen, gehorsam, und botenmäßig bleiben, und Unsere Burgauische sich ausser der Leibeigenschafft über dieselben anderer und mehrer Gerechtigkeit nicht anzumassen haben.

52. Unsere Burgauische Ambt-Leut sollen allein streiffen, und die Insässen darzu zu helffen nicht gedrungen werden.

53. Nachbarliche Untermarckungen sollen einem jeden Gerichts-Herrn, auch dem Eigenthums-Herrn gebühren.

54. Den Unterthanen in Unserer Marggrafschafft Burgau solle unverwehrt seyn, das Wildprät aus ihren Güteren, Felderen, Wißmäderen mit gebrigleten ohnschädlichen Hunden zu treiben, auch die Insässen und Unterthanen in ihren eigenen Höltzern die Geäckers Nutzung haben, doch dem Wildprät sein Geöß unverwehrt seyn.

55. Gleichfalls sollen auch den Unterthanen die Vieh-Trieb in die Höltzer nicht verwehrt, doch die junge Holtzschläg allweegen bis auf das vierte Laub geheuet werden.

56. Es solle auch den Eigenthums-Herren ihre eigene Höltzer auf ihren Grund und Boden abzuhauen ohnverwehrt bleiben, doch die darinnen gemachte junge Holtzschläg, Vermög nächst obstehenden Articuls, zu heuen schuldig seyn.

57. Die Insässen, so das kleine Waidwerck von Alter her gebracht hätten, sollen darbey, wie auch den Otter- und Biber-Fang gelassen, auch ihnen die Vögel-Heerd auf ihren Feldern, ausserhalb der Först, gestattet werden, aber andere Insässen, so dergleichen alt-Herkommen nicht haben, sollen sich des kleinen Waidwercks und Vogel-Heerd, ausser Vorwissen und Bewilligung Unsers Jägers, oder Forst-Meisters in Burgau nicht gebrauchen, doch denen ohnvorgriffen, so sondere Gejaid und Wildpanen haben, welche aber gleichfalls sich nach dem jedesweil dem alten Stylo, und hieunten gesetzten

setzten 58. Articul gemäß ausgehenden Forst-Mandaten zu verhalten haben, und allein von Johanni bis Egidi die Hirschen, von Michaeli bis Nicolai das rothe Wildprät, und von Galli bis auf das neue Jahr, alles dem alten Calender nach, zu verstehen, das schwartze Wildprät zu jagen, zu fangen, und zu fällen in Allweeg haben sollen, und welcher renitent hierinn befunden, und einer oder anderer Zeit obverstandener massen nicht nachgeleben wurde, wider solchen solle durch ermeldten Unsern Jäger oder Forst-Meister in Burgau, die gebührende Straff vorgenommen werden können.

58. Das Ausstocken solle dem Eigenthums-Herrn nicht verwehrt, sondern gestattet werden, doch sollen die Ort, da es die Wildfuhren hat, hierinn ausgenommen seyn.

59. Was auch für fruchtbare Bäum auf den Gemeinden und andern Höltzern, und den Feldern stehen, dieselben bleiben billich den Dorff-Gemeinden und Eigenthums-Herren, abzuhauen ohnverwehrt, und sollen die Jäger daraus einiges Holtz wegzuführen, oder hierinn sonsten Schaden zuzufügen ohne der Gemeinden Wissen und Willen nicht berechtiget seyn.

60. Immen, so in eigenthumlichen Höltzern gefunden werden, sollen den Eigenthums-Herren verbleiben, und die Jäger solche den Eigenthums-Herren hinweg zu nehmen, oder derentwegen einige Bäum umzuhauen nicht Macht haben.

61. Es sollen auch keine neue Schieß- oder Zihlstatt aufgericht werden, so dem Forst nahend und schädlich seynd.

62. Da auch vonnöthen seyn wird, sonderlich der Forstlichen Recht wegen, Mandata ausgehen zu lassen, so sollen dieselben den Insässen überschickt, und von ihnen, ihren Unterthanen, sich vor Schaden zu hüten, verkündiget werden.

63. Die Burgauische sollen die Land-Strassen auf ihren Kosten erhalten, darzu sie das Holtz, so nächst an der Land-Strassen stehet, gebrauchen mögen, doch, daß sie sich zuvor mit den Insässen eines leidentlichen Verkauffs darum vergleichen.

64. Da aber obigen Sachen halber, und wie etwann ein und anderer Articul zu verstehen, inskünfftig Stritt und Mißverständ sich ereigneten, sollen zu vorderist Unsere Beambten und Insässen sich

zusam-

zusammen verfügen, und möglichist befleissen, in einer Conferentz den Stritt und Mißverstand gütiglich hinzulegen, und zum Fall die Güte nicht Statt finden, sondern ohnfruchtbarlichen abgehen wurde, sollen alsdann ex parte Unserer und Unserer Erben und Nachkommen so wohl, als ex parte der Insässen, zween, und also vier Confidentes vorgeschlagen, und vor denenselben zwey Schrifften beederseits eingeben werden, und wann die Confidenten sich nicht vergleichen könnten, sie alsdann einen Obmann erkiesen mögen, und was per majora beschlossen wird, ohne die wenigste weitere Provocation oder Appellation, es allerdings darbey zu verbleiben, und kein Theil sich darvon zu beschwehren Macht haben solle. Entzwischen aber sollen alle Processus facti und Gewaltthätigkeiten vermieden bleiben.

65. Und weilen dann die Insässen sich gegen dieser Abred verbindlichen erklärt, und zwaintzig tausend Gulden in baarem Gelt zu bezahlen. Als haben Wir solch ihr unterthänigstes Bezeugen gnädigist angenommen, auch um solche zwaintzig tausend Gulden bereits gnädigist Contento bekommen.

66. Dannenhero Wir solch alles vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, vest und unverbrüchlich zu halten, hiemit gnädigist zusagen, und hingegen Uns sie Insässen und Begüterte solcher ihren obtragender Gegen-Obligation halber einen ordentlichen Revers unter heutigem Dato gehorsamist behändiget. Und diesem nach vorallegirte, Anno 1587. beederseits Compromissa, und aufgerichte Interims-Mittel (so weit selbige gegenwärtigen neuen Tractaten, als welche ein beständig- und perpetuirte immerwährende Obligation und Verbündnuß auf sich haben, zuwider und entgegen seynd, auch über das erste Compromiss bereits formierter Proceß aufgehebt, cassirt, abgethan seyn, und verbleiben sollen. Wir sollen und wollen auch über die jetzt verstandene neue Handlungen, und beederseits verbündliche Transaction, massen in den hievorigen gleicher Gestalten beschehen, der Römischen Kayserlichen Majestät, ꝛc. und Liebd. Unsers gnädigisten Herrns ordentliche Confirmation ehist einlangen, und dann berührten Insässen und Begüterten Unserer Marggrafschafft Burgau ausfolgen: zumahlen und nicht weniger gegenwärtige neue Handlung ihres gäntzlichen Inhalts exequiren, und vollziehen lassen.

67. Hie-

67. Hierauf gebieten Wir denen Edlen Unsern lieben Getreuen, auch Ehrsamen, Gelehrten, Getreuen, Lieben, Unserem Landvogt, und Ober-Beambten, Land-Ambtmann, auch allen und jeden Unsern Dieneren, Vögten und Landvogt-Knechten zu Burgau, Gegenwärtigen und Künfftigen, daß sie obbemeldte Insässen und Begüterte, auch deroselben Unterthanen, bey allen abgeredt, und obeingeführter Articulen gemäß gäntzlichen und ohnverbrüchlichen verbleiben lassen, sie darwider nicht bekümmeren, dringen, noch in einigerley Weeg beschwehren sollen, mit Urkund dieses Brieffs. Geben in Unserer Stadt Ynsprugg, den dritten Tag Monats Aprilis, nach Christi Unsers HErrn und Seeligmachers Geburt, im sechzehenhundert, drey und fünffzigisten Jahr.

Ferdinand Carl.

A. Girardi von C. M.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Archiducis proprium.

C. Schalber
Rgta. L. Creützer.

Copey Commissions-Befelch

An

Herrn Cyriac Troyer, Erz-Fürstl. D. D. Regiments-Rath wegen Exequirung der Anno 1653. getroffenen neuen Tractaten. 12. May, Anno 1653. abgangen.

Ferdinand Carl, &c.

Getreuer, lieber. Dir ist voran bewußt, was Gestalten Wir auf unterthänigstes Ansuchen, und allhero gethane Abordnung, N. der Insässen und Begüterten Unserer Marggrafschafft Burgau, zu Abhelffung der jenigen Strittigkeiten, so sich zwischen Uns, und den bemeldten Insässen und Begüterten zu Burgau, wegen Ablösung eines Feurstatt-Guldens, und andern mehr darvon dependirenden Gerechtigkeiten halber erhalten, den 3. Aprilis nächsthin, mit den Ehrsamen Gelehrten Unsern getreuen lieben Johann Dietrichen, von Freyberg, von Eysenberg, zu Raunau, Aletshausen, und Haldenwang, Unseren Cammerer, und D. Jacob Reesen, auch D. Jacoben Kayser, des Fürstl. hohen Stiffts, und respectivè der Stadt Augspurg Räth, als Abgeordneten, die vor diesem derenthalben aufgericht Interims-Mittel auf ein beständig- und ewiges tractiren lassen auch gnädigst ratificiert. Wann Uns dann gedachte Abgeordnete gehorsamist angelangt,

langt, ob Wir zu Vollzieh- und Exequirung erstbedeuten Vergleichs, und was demselben ferners anhängig seyn möchte, ein Commission abzufordern gnädigst geruhen wolten, so Wir an ihme selbst ein billiche Sach nicht abschlagen können.

Als haben Wir dich hierauf zu Unserm Commissari angesehen und fürgenommen, dir gnädigist befehlende, daß du dich vorderist mit einem Actuario befaßt machest, alsdann nacher Burgau verfügest, und daselbsten zu Burgau, so wohl Unsern Land-Vogt, und Beambte, Alle und Jede, so du zu haben für Noth erachten wirst, als auch mehr erwehnte Abgeordnete auf gelegsamen Tag, für dich erforderst ermeldten Unsern Beambten den Accord vorhaltest und verlesest, auch selbigen seinem Verstand gemäß durchgehend, wie es sich gebührt, und recht ist, exequirest, den Beambten gemessen ernstlich auferladest, daß sie demselben gestracks nachkommen, und die Insässen und Begüterten darwider nicht beschwehren sollen, auch sonsten alles das jenige darbey handlest und verrichtest, was Unser dißfalls dir behändigte Instruction geben, und mit sich bringen wird. Dessen allen geben Wir dir hiemit Gewalt, und du vollziehest daran Unsern gnädigsten Willen, mit dem Wir dir wohlgewogen verbleiben. Geben in Unserer Stadt Ynsprugg den 11. May, Anno 1653.

Ferdinand Carl, ꝛc.

Antoni Girardi Freyherr
Castell, M. ꝛc.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini
Archiducis proprium.

Naz. Amman M.

Daß diese Copia dem Original gleichlautend, bezeuge
Ich Nazarius Amman, als in Sachen Actuarius.

EXECUTIONS-RECESS.

Uber die mit Jhro Ertz-Fürstl. Durchleucht Ertz-Hertzog Ferdinand Carl zu Oesterreich, ꝛc. Anno 1653. verglichene neue Tractaten declarirt- und perpetuirter Interims-Mittlen.

De Dato **Burgau, den 10. Junii 1653.**

WIr Ferdinand Carl, von GOttes Gnaden, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Graf zu Tyrol, und Görtz, Land-Graf in Elsaß, ꝛc. Bekennen hiemit: Demnach Uns mit mehreren unterthänigst referirt, und hinterbracht worden, was Unser getreuer lieber Cyriac Troyer von Gißbach, Unser OO. Regiments-Rath, als von Uns zu Vollzieh- und Exequirung des mit den Jnsässen, und Begüterten in Unserer Marggrafschafft Burgau, den 3. Aprilis, nächst abgewichenen sechzehenhundert, drey und fünfftzigsten Jahrs, wie es mit den Interims-Mittlen allda hinfüran beständig zu halten seye, getroffenen und beschlossenen Accords, gnädigst verordnet gewester Commissarius gehandlet, und für einen Executions-Recess verfaßt, und von den Jnsässen und Begüterten, verfertigter zu Pappier gebracht, so von Wort zu Wort also lautet:

Zu wissen.

DEmnach entzwischen der Fürstl. Durchl. Ferdinand Carl, Ertz-Herzogen zu Oesterreich, ꝛc. an einem: So dann den Herren

Ju-

Insässen und Begüterten, der Marggrafschafft Burgau, wegen Erläuterung, und Perpetuirung der Anno fünffzehenhundert, sieben und achtzig, aufgerichten Interims-Mittlen, und wie es inskünfftig beederseits darmit gehalten werden solle, anders Theils, den dritten Aprilis, diesen gegenwärtigen sechzehenhundert, drey und-fünffzigisten Jahrs, ein beständige und unwiderruffliche Transaction beschlossen worden, auch höchst-ermeldte Fürstl. Durchl. Ihrerseits, auf unterthänigstes Anlangen ermeldter Herren Insässen, und Begüterten der Marggrafschafft Burgau, Ihro DD. Regiments-Rath, den Wohl-Edlen Gestrengen Herren, Cyriacen Troyer von Gißbach, gnädigste Commission aufgetragen, daß er sich nacher Burgau verfügen, und daselbsten in Gegenwart der Ertz-Fürstl. Herren Burgauischen Ober-Beambten, und mehr ermeldten Herren Insässen und Begüterten, solche Transaction seinem Verstand gemäß, und wie sich gebührt, durchgehends exequiren solle; Allermassen dann wohl-ermeldter Herr Commissarius, sich den 4. Junii darauf, nacher Burgau begeben, und den neunten dito hernach, so wohl die Wohlgebohrne, Wohl-Edel, Gestreng, Edel, Hochgelehrte, und Veste Herren, Herrn Veit Ernsten von Rechberg, zu Hohen-Rechberg, Freyherrn zu Kellmüntz, Herren Jacquez di S. Vincenz, Herrn Doctor Ferdinand Seida, und Herrn Peter Spaiser, der Ertz-Fürstl. Durchl. Land-Vogten, und respectivè Jägermeistern, Rath und Advocaten, auch Rentmeister, und andere untergebne Beambte der Marggrafschafft Burgau, wie zumahlen den Wohl-Edel-Gebohrnen, Gestrengen, auch Wohl-Edel Hochgelehrte Herren, Herrn Johann Dietrich von Freyberg, von Eisenberg, zu Raunau, Aletshausen und Haldenwang, auch höchst-ermeldter Fürstl. Durchl. Cammerer, und Herrn Doctor Jacob Reesen, und Herrn Doctor Jacob Kayser, des Fürstl. hohen Stiffts, und respectivè der Stadt Augspurg Räthe, als von Herren Insässen und Begüterten Deputirte, neben unterschidlichen Particular-Insässen und Begüterten, für sich erfordert, und daselbsten auf dem Rath-Haus in Gegenwart deroselben, auch des Ober-Vogts zu Seyfridsperg, Herrn Hanß Georgen Kiferlens, mehrers referirt, und vorgetragen, was Gestalten offt höchst-ermeldte Ertz-Fürstl. Durchl. ihme den zwölften May, gnädigste Commission aufgetragen, daß er sich

nacher Burgau verfüge, und daselbsten den jenigen Accord, so den dritten Aprilis, nächsthin zwischen Jhro Ertz-Fürstl. Durchl. und den Herren Insässen, und Begüterten der Marggrafschafft Burgau beschlossen, und verfertiget worden, seinem Verstand gemäß, und sich gebührt, exequiren, offt gedachten Herrn Ertz-Fürstlichen Burgauischen Ober-Beambten, ein vidimirte Abschrifft des Accords ertheilen, und dabey gemessen ernstlich erinnern solle, daß sie Herren Ober-Beambte, deme vest, und ohnverbrüchlichen nachkommen, und die Herren Insässen und Begüterte, oder derselben Unterthanen, darwider nicht beschwehren sollen, auch nicht allein den Ertz-Fürstl. Commissions-Befelch, sondern zumahlen alsdann den Vergleich von Articul zu Articul offentlich gantz ablesen lassen, und darauf hin aus höchst-ermeldter Ertz-Fürstl. Durchl. Befelch, dick-besagten Burgauischen Herren Ober-Beambten, ein authentisirte Vergleichs-Abschrifft behändigt, zumahlen vorgehalten und erinnert, daß sie bey der Ertz-Fürstl. Durchl. Ungnad und Straff deme allem, so der Vergleich in sich halt, vest, und unverbrüchlichen nachkommen, und weder ein noch andern Insässen, oder derselben Unterthanen, darwider nicht beschwehren noch beschwehren lassen sollen; Entgegen auf Seiten der Ertz-Fürstl. Durchl. sich nicht weniger gäntzlichen versehen wölle, die Herren Insässen und Begüterte, gleichfalls alle verglichene Articul unverbrüchlich halten, und noch durch sich selbst, noch die Jhrige, darwider in einigerley Weeg handlen werden, damit auch ferners von den Herren Insässen zu vernehmen begehrt, was dieselben in vim Executionis, und solchem Vergleich gemäß, anzubringen, und zu begehren haben möchten, damit der Ertz-Fürstl. Durchl. Intention nach alles das jenig, was veraccordirt worden, gebührend vollzogen, und in rechten Verstand gericht möge werden.

Auf solch des Ertz-Fürstl. Herrn Commissarii abgelegte ausführliche Relation und gethane Erinnerung, haben die Ertz-Fürstl. Burgauische Herren Ober-Beambte, sammentlich vermeldt, sie hätten aus jetzt abgehörten Instrument mehrers verstanden, welcher Gestalten die Ertz-Fürstl. Durchl. ihr gnädigster Herr, sich oberwehnten Interims-Mittlen haben auf ein ewiges verglichen, und was darüber deroselben gnädigster Befehl seye, deme sie nun ihrer Seits als gehorsame

ver-

verpflichte Diener, durchgehend unverbrüchlichen fleißig nachkommen, und vest darob halten wollen. Nicht weniger die Herren Insässen, und derselben Herren Abgeordnete, sich anforderist solcher, von der Ertz-Fürstl. Durchl. gnädigist bewilliget, und abgeordneter Executions-Commission unterthänigist bedancken, und folgends nachmahlen des gehorsamisten Erbietens seynd, alles das jenig zu vollziehen, was der Vergleich gebe, und ihnen auflege, zumahlen mithin in vim Executionis anbringen lassen, was massen,

Erstens, des Fürstlichen hohen Stiffts zu Augspurg Unterthanen zu Pfersee.

Zum andern, des Löbl. Thum-Capituls zu Egenhoven in der Marggrafschafft Burgau, und wiederumen zu Langenmeiffach, Willmatshoven, Betenhoven, und Hollzara, in der Herrschafft Seyfridsperg gelegen.

Drittens, des Teutschen Ordens Meister zu Sneckenhoven, und Egenhoven.

Viertens, der Herr von Stain, Freyherrn zu Scheppach.

Fünfftens, der Herren Vöhlin, auch Freyherrn ꝛc. zu Eltze.

Sechstens, des Löbl. Stiffts St. Mauritzen in Augspurg zu Steppach, oder Aretsried, Küebach, Willmatshoven, Memmenhausen, Lautterbach, Baltzhausen, Burck, Nettershausen.

Zum siebenden, der Herren Gräfl. Fuggerischen zu Reichartshoven, und Vettenhoven; Willmatshoven, und Langenmeiffach, Underndorffs.

Achtens, des auch Löbl. Gottshaus zum Heil. Creutz in Augspurg, zu Ober-Aretsried (darvon etliche, von Anno sechzehumdert, drey und zwantzig, dem Gottshaus zu St. Georgen Tauschweis überlassen worden, und dahero sich dieser Gerechtsame künfftig gleicher Gestalten zu bedienen habe) und einen Unterthanen zu Vettenhoven.

Neuntens, des Löbl. Gottshaus St. Ulrich in Augspurg, einen Hoff zu Nachstötten, und zween zu Ober-Aretsried.

Und letztlichen des Spitals zu Augspurg drey Höff zu Reichartshoven, so in das Spital-Gericht Mittelneiffennach gehörig, von den Ertz-Fürstl. Herren Ober-Beambten zu Burgau, und Ober-Vogten

zu

zu Seyfridsperg, von etwas zeithero, mit Quartier und Contributionen, wider der Insässen Herbringen, belegt worden, welches ihnen doch keinesweegs gebührt, noch zustehen wolle, in Ansehung alle den Feurstatt-Gulden bezahlt, auch die Nider-Gerichtliche Obrigkeit, Steur, und Reißbarkeiten, unwidersprechlichen hergebracht, consequenter die Belegung der Quartier, und Contributionen, ihnen, und nicht den Herren Ober-Beambten, oder Herrschafft Seyfridsperg zuständig seye. Allweilen aber die Herren Ober-Beambte, und Herren Ober-Vögt zu Seyfridsperg, auf solch der Herren Insässen gethanen Anbringen, entgegen vermeldt, daß die Fürstliche Durchleucht eines solchen berechtigt, und die Possession von vielen Jahren hero, mit unterschiedlichen Actibus zu beweisen seyn werde, auch da Ihre Fürstliche Durchleucht sich solcher Gerechtsame begeben wurden, mercklichen Schaden bey künfftig sich begebenden Quartieren empfiengen.

Als seynd auf gepflogene Unterhandlung, die Sachen (ausgenommen, was der Herren Freyherren vom Stain, und der Herren Vöhlen, Freyherren, ꝛc. Anbringen betrifft, so auf ein oder des anderen bessere Beweisthum, welche gegen den Ertz-Fürstlichen Herren Ober-Beambten zu Güntzburg zu beschehen hat, ausgestellt; Sintemahlen Sie Herren Ober-Beambte vermeldten, daß wegen wohlermeldten Herren von Stain, derenthalb ein ordentlicher Vertrag verhanden, wie auch wohl-ermeldten Herrn Vöhlen die Steuren widersprochen, und mit Actibus Possessoriis bewiesen werden wollen) dahin gericht, verglichen, und beederseits beliebt worden, daß, wann über kurtz, oder lang, auf höchstgedachter Fürstl. Durchleucht, oder Dero Erben und Nachkömmling, Quartier in der Marggrafschafft Burgau gemacht werden wolte, denen Ertz-Fürstlichen Herren Ober-Beambten allda nicht zustehen solle, die strittig gewesene, und unter einander vermischte, oder einschichtige, den Herren Insässen und Begüterten, gehörige Ort und Unterthanen, mit solchen Quartieren zu belegen, welche der Steur nach, gemacht, und darzu die Unterthanen den Soldaten den Unterhalt zu geben schuldig, sondern dergleichen Quartier den Herren Insässen und Begüterten, zum Fall sie von der Kayserlichen Majestät oder dem Reich belegt wurden, bey ihren Unter-

terthanen zu machen, allein gebühren, auch denenselben die Niedergerichtliche Obrigkeit alle Steur, und Reißbarkeit zuständig seyn, und verbleiben solle. Hingegen aber, und auf den Fall von Ihro Kayserlichen Majestät oder dem Reich, Ihro Ertz-Fürstlichen Durchleucht, und Dero Marggrafschafft Burgau, oder Herrschafft Seyfridsperg, künfftig einige Völcker überwiesen, oder auch durch Ihro Ertz-Fürstlichen Durchleucht selbsten eingelegt werden sollen, und obige der Insässen Güter, und Unterthanen, nicht ebner Gestalt zuvor belegt wären, sollen dieselbe ihnen ein proportionirte Anzahl deren Austheilung jedoch den Begüterten, extra casum necessitatis, und da es die Zeit also zulasset, durch die Ihrige vorzunehmen gebühret, allein mit Tach und Gmach, auch gewöhnlichen Servicien, und daß die Contributiones und Anlagen, auch was Dero weiters anhängig seyn mag, den Insässen einzunehmen, eintzig und allein verbleibe, zu assigniren, und zu überlassen Fug und Macht habe.

So dann haben auch die Herren Oeheingerischen Interessenten angebracht, daß sie verhoffen wöllen, weilen von ihrem inhabenden Dorff grossen Kötz, der Feurstatt-Gulden bezahlt worden, man sie dahero gleich andern Insässen halten, und passiren lassen werde, und daß sie bey jüngster Oeheingerischen Anlag aus Forcht contribuiren müssen, ihnen præjudicirlichen seyn werde, sintemahlen sie solches, als der Ertz-Fürstlichen Durchleucht treu gehorsamiste Vasallen gethan haben, so ebenfalls auf beederseits bessere Information und Prob ausgestellt, weilen verlauten und probieret werden will, daß ermeldte Herren Oeheinger sich selbst gutwillig ergeben, und unter die Oeheingerische Oesterreichische Land-Ständ und Matricul alldahin contribuirt haben sollen.

Nicht weniger würdet ausgestellt, was das Fürstl. hohe Stifft Augspurg, wegen zu Schnuttenbach prætendirenden Steuren, und Vogtbarkeiten halber angebracht, weilen die Ertz-Fürstliche Herren Ober-Beambte das Contrarium ohne Weitläuffigkeit, auf Anmelden zu erweisen, oder bessere Beweisthum zu erwarten, sich anerbieten.

Entgegen ist bey der Transaction des Vergleichs dahin beschlossen worden, weilen das Löbl. Stifft St. Mauritzen, die verglichene zween Reichsthaler von den strittigen neuen Häuseren zu Biburg bezahlt,

als sollen dieselben ebenfalls gleich anderen, so den Feurstatt-Gulden bezahlt, der ex parte der Herren Ober-Beambten strittig gemachter Jurisdiction befreyt: und weiters von den Herren Beambten unangefochten gelassen werden.

Was aber das Löbliche Gottshaus St. Ulrich weiters wegen Hiltebrandsperg, daß ihme von dem Herrn Ober-Vogt zu Seyfridsperg, die Vogtbarkeit allda angefochten werd, angebracht, weilen ermeldter Ober-Vogt sich der prætendirenden Vogtbarkeit dergestalten gutwillig begeben, daß er die von ermeldten Gottshaus zu empfangen habende Traid-Gülten selbst von den Ungehorsamen, ohne anderwärtige des Gottshaus weitere Hülffs-Anruffung zu erforderen, und einzubringen haben solle, auch das Gottshaus solches ebenfalls zu geben, als hat es darbey zu bewenden, und die übrigen Nidergerichtlichen Actus, dem Gottshaus allein zustehen sollen.

Hinentgegen, was die Herren Graf Fugger, ratione Mückhausen, wider bemeldten Herren Ober-Vogten zu Seyfridsperg, wegen eines disputirlich gemachten Bier-Pfennings, und Schenckstatt zu Reichartshoven: Item strittigen Gassen-Gerichts zu Langenneiffach und Willmatshoven, auch Wollmatshoven anbringen lassen, würdet erstlichen so viel den Bier-Pfenning und Schenckstatt berührt, auf ihr der Herren Grafen Fugger Prob, ob sie solches nach laut Vergleichs hergebracht haben, oder nicht ausgestellt. Das Gassen-Gericht aber zu Langeneiffach, und Willmatshoven belangend, wann dieselben die Ertz-Fürstliche Confirmation der angerühmten Verträg beybringen werden, ihnen alsdann selbiges zustehen solle, ingleichem den Ertz-Fürstlichen Herren Ober-Beambten so wohl, als ihnen Herren Fuggern die bessere Prob wegen des Gassen-Gerichts zu Wollmatshoven zu thun, bevorab bestellt wird.

Fürters die von mehr wohl-ermeldtem Löbl. Stifft St. Mauritzen, wider offtbesagten Ober-Vogten zu Seyfridsperg, wegen disputirender Nidergerichtlichen Obrigkeit zu Aretsried, Willmatshoven, und Ried, oder Küebach: Item auch der strittig gemachten Güter zu Baltzhausen, Memmenhausen, Lautterbach, und Burck, wovon der Feurstatt-Gulden bezahlt sey worden, auch die Nidergerichtlich Obrigkeitlich hergebracht zu haben, vorgeben, und probiert werden will:

So

So aber ermeldter Ober-Vogt widersprochen, und das Widrige zu beweisen sich erbotten, weilen die Sachen durch gütige Unterhandlung, in Beysein der Ertz-Fürstlichen Herren Ober-Beambten, auf mehr höchst-ermeldter Fürstlichen Durchleucht gnädigiste Ratification dahin verglichen worden, daß offt wohl-ermeldtem Stifft St. Mauritzen, jenige Hausstätt mit der Nidergerichtbarkeit, und Steurbarkeit hinüber gelassen werden sollen, als der vidimirte Extract aus dem Register des Feurstatt-Guldens geben thut, als nemlich zu Memmenhausen achtzehen Feurstätt, zu Lautterbach vier, und Aretsried vier, auch Berenbach zwo, also zusammen acht und zwaintzig Feurstätt. Entgegen die zu Willmatshoven, Küebach, Baltzhausen und Burck, prætendirende Feurstätt zuruck bleiben sollen, doch dergestalten, daß es mit den berührten acht und zwaintzig Feurstätt in der Herrschafft Seyfridsperg, wie auch Steppach in der Marggrafschafft Burgau, wegen künfftiger Einquartierungen, den Verstand haben solle, als oben vermeldt worden: Als hat es darbey auch allerdings zu bewenden.

Uber diß, und nicht weniger hat offt wohl-gedachter Ertz-Fürstliche Herr Commissarius, nach Anweisung der öffters angezogenen, mit Ihrer Ertz-Fürstlichen Durchleucht gepflogenen neuen Tractaten, eine ordentliche Zoll-Tariffa, wie sub Litt. A. beygelegt ist, unter seiner Hand-Subscription begriffen, und darvon den Herren Insässen, und Burgauische Herren Ober-Beambten, bis selbige von mehr höchst-ernannt Ihro Ertz-Fürstlichen Durchleucht gefertiget, und Dero gnädigsten Resolution gemäß, zu Männigliches Wissenschafft bey den Zollstätten affigirt und aufgemacht werden kan, ein Exemplar behändigen und zustellen lassen.

Sonsten, und letztlichen soll und würdet alles und jedes, was in den übrigen hierinnen in specie nicht begriffenen Puncten, bey dem mit Ihro Ertz-Fürstlichen Durchleucht öffters gehörter massen beschlossenen Vergleich verbündlich abgeredt, und verglichen worden, allerseits sein beständiges, und ungeändertes Bewenden haben, und darwider nichts vorgenommen, oder gestattet werden. Gestalten auch ihre Ertz-Fürstliche Durchleucht gegenwärtigen Executions-Recess auf, durch Dero Herren Commissarium erstattete unterthänigiste Relation, zu

mehrerer Nachricht, nothdürfftig zu ratificiren, Ihro auch gnädigist werden belieben lassen.

Zumahlen nun zu beederseits gäntzlichen darbey gelassen, und deme nachzukommen versprochen. Als haben im Namen höchst-ermeldter Ertz-Fürstliche Durchleucht wohl-gedachter Herr Commissarius Cyriac Troyer, ꝛc. in Krafft obhabender Commission, und im Namen der Herren Insässen und Begüterten der Marggrafschafft Burgau, die Bevollmächtigte vor wohl-besagte Herren Abgeordnete, diesen Executions-Recess in duplo ausschreiben lassen, und mit eigenen Insiglen gefertigt, auch jedem Theil einer zu Handen gestellt worden. Actum Burgau den zehenden Monats-Tag Junii, Anno sechzehenhundert, drey und fünfftzig.

Und so nun wir befunden, daß gedachter Troyer, als Commissarius alles durchgehend recht und wohl dem gehabten Befehl, und oberzehlten Accord gemäß verrichtet, und vollzogen. Als thun Wir solch sein Verrichtung hiemit durchgehend gäntzlich gutheissen, und ratificiren, ratificiren und confirmiren solches auch hiemit wissentlich und wohl-bedächtlichen, in Krafft dessen dann Wir Unser Ertz-Fürstl. Secret-Insigel hierunter bestellt haben. Beschehen in Unserer Stadt Insprugg, den neun und zwaintzigisten Aprilis, Anno sechzehenhundert vier und fünfftzig.

Der Röm. Kayserlich = auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät ꝛc. Herrn FERDINANDI des Dritten, ꝛc. der mit Jhro Ertz = Fürstlichen Durchleucht Herrn Ferdinand Carl Ertz = Hertzogen zu Oesterreich, ꝛc. Unter Dato dem 3. Aprilis, Anno 1653. über die Burgauische Interims = Mittel geschlossene Perpetuation und Declarations = Handlung, Allergnädigiste Confirmation, ꝛc.

De Dato **Regenspurg, den 3. Julii, Anno 1653.**

WIr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol, und Görtz, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich.

Nachdeme Uns, des Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Ferdinanden Carls, Ertz-Hertzogens zu Oesterreich, Hertzogens zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain und Würtenberg, Grafens zu Tyrol, ꝛc. Unsers freundlichen geliebten Vetters, Schwagers, und Fürstens Lbd. Freund: Vetter: und Schwägerlich zu vernehmen geben, was massen zwischen Jhrer Lbd. an einem, und dann denen sammentlichen Begüterten und Jnsässen der Marggrafschafft Burgau, andern Theils, wegen Declaration, und Erläuterung, etlicher in denen noch, Anno fünffzehenhundert, sieben und achtzig aufgerichten Interims-

Mittlen, begriffener Articuln, so dann Perpetuirung besagter Interims-Handlung, und daß solche auf ein beständige, und unwiderrufliche Transaction gerichtet, und vermittelt, auch zugleich derenthalben berührtes fünffzehenhundert, sieben und achtzigisten Jahrs, beederseits beliebt, und abgeredte compromißliche Proceß an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, dardurch gäntzlich cassirt, und aufgehebt seyn solten, durch beederseits hierzu deputirte Commissarien, ein gute Conferentz gepflogen, und wie es inskünfftig eines und andern Theils verbündlich observirt, und gehalten werden solle, endlichen geschlossen und verglichen worden, wie solches der deswegen zwischen Ihrer Lbd. und von gedachter sammentlicher Begüterten, und Insässen der Marggrafschafft Burgau, abgeordneten Gevollmächtigten, unter Dato Ynsprugg den 3. Aprilis, des lauffenden sechzehenhundert drey und fünfftzigisten Jahrs, geschlossene und gefertigte Vergleich mit mehrerem ausweißt. Und Uns nun gedachtes Unsers freundlich geliebten Vetters, Schwagers und Fürsten, des Ertz-Herzogs Ferdinand Carl zu Oesterreich, ꝛc. Lbd. Freund: Vetter: und Schwägerlich ersucht, und angesinnet, daß Wir als Römischer Kayser, und ältister regierender Ertz-Hertzog, Unsers Löblichen Hauses Oesterreich, alles und jedes, was im obbemeldten Ihrer Lbd. mit denen samtlichen Begüterten und Insässen der Marggrafschafft Burgau aufgerichten, und verfertigten Vergleich, tractirt und beschlossen worden, zu ratificiren, und zu confirmiren gnädigst geruhen wolten. Wann Wir dann gnädigst considerirt, daß sich obberührt, noch Anno fünffzehenhundert, sieben und achtzig aufgerichter Interims-Mittel halber beederseits, zu mehrmahlen allerhand Strittigkeiten und Ungelegenheiten ꝛc. ereignet. Dahero dann dieser Vergleich Ihrer Lbd. und dero Landen, zu mehrer Ruhe und Nutzen, auch Verhütung künfftiger dergleichen Difficultäten, und daraus erwachsender Weiterungen angesehen ist, und gereichen thut.

So haben Wir demnach diesen geschlossenen, und gefertigten Vergleich, alles seines Innhalts, gnädigst confirmirt, ratificirt, und bestättet: Thun auch das confirmiren, ratificiren, bestätten, und bekräfftigen solches alles hiemit, aus Römischer Kayser: und Ertz-Hertzoglichen Macht, Vollkommenheit, so viel Wir dann von Rechts-

und Billigkeit wegen, zu confirmiren, zu ratificiren, und zu bestätten haben. Alles getreulich und ohne Gefehrte. Mit Urkund diß Briffs besigelt mit Unserem Kayserlichen anhangenden Insigel. Der geben ist in Unserer, und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg, den dritten Monats-Tag Julii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt, im sechzehenhundert, drey und sünfftzigisten, Unserer Reiche des Römischen, im siebenzehenden, des Hungarischen, im acht und zwaintzigisten, und des Böheimischen, im sechs und zwantzigisten Jahren.

Ferdinand.

Johannes Matthias von Goldegg.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest.
Proprium.

J. Khager.

Copey=

Copey-Befelchs

Von der Ober-Oesterreichischen Regierung und Cammer.

An das

Burgauische Ober-Ambt zu Bünßburg, so dann das Ambt zu Ehingen, wegen Observirung des Burgauischen neuen Vergleichs, und Executions-Recess. 29. Aprilis, Anno 1654.

DJe Fürstl. Durchl. Ferdinand Carl, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, ꝛc. Unser Gnädigster Herr, haben gnädigst Ihro, aus dero O. O. Regiments-Rath Cyriacen Troyers von Gißbach unterthänigst erstatter Relation, ausführlichen referiren lassen, was derselbe als gewester Ertz-Fürstl. Executions-Commissarius, wie es hinführo mit den Interims-Mitteln, zwischen höchst-ermeldter Fürstl. Durchl. als Marggrafen zu Burgau, und dann den Insässen und Begüterten allda, nach laut den 3. Aprilis Anno 1653. beederseits verliebten Accords beständig gehalten werden solle, gehandlet, und auf mehr höchst-ernannter Fürstl. Durchl. gnädigiste Ratification für einen Executions-Recess verfaßt. Und sintemahlen dann selbige unterm Dato 17. diß, Vermög gnädigst erfolgten Decrets solche Executions-Handlung und Recess durchgehend gnädigst ratificirt, und gutgeheissen, auch befolchen gehöriger Orten die Verordnung zu thun, daß solch allem festiglich gelebt, und nachkommen werde.

Als

Als haben aus offt höchst-ermeldter Fürstl. Durchl. gnädigster Verordnung, Wir euch solches zum nachrichtlichen Wissen, hiemit notificiren und anfügen, auch zugleich ein authentisirte Abschrifft obbemeldten Executions-Recess mit dieser Auflag beyschliessen wöllen, daß ihr diesem allem gnädigst resolvirter, und anbefohlener Massen, durchgehend unverbrüchlich gelebet, und nachkommet, daran, ꝛc. Datum den 27. Aprilis, Anno 1654.

Daß diese Copia dem Original-Concept
von Wort zu Wort gleichlautende, bezeugt
diese mein Handschrifft.

Naz. Amman, als bey Sachen
gewester Actuarius.

An die Beambte zu Burgau abhangen.

in simili.

An Ober-Vogten zu Seyfridsperg, ꝛc.

Erz-Fürstliche Resolution

Allhie anwesenden D. Jacob Reesen, des Fürstlich: hohen Stiffts zu Augspurg Rath, als Abgeordneten von Insässen und Begüterten, der Marggrafschafft Burgau zuzustellen.

De Dato 8. Julii, Anno 1654.

Der Fürstl. Durchl. Ferdinanden Carl Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, ꝛc. Unserm gnädigisten Herrn, ist mit mehrerem unterthänigist referirt worden, was der allhie von den Insässen und Begüterten der Marggrafschafft Burgau abgeordnete Doctor Jacob Reeß, des Fürstlichen hohen Stiffts zu Augspurg Rath, in Namen ersterwehnter Insässen und Begüterten, um gäntzliche Adimplirung des den 3ten Aprilis nächst vorpassirten 1653. Jahrs, wegen beständig Haltung der Interims-Mittel, getroffenen Vergleichs, und darauf den 10. Junii ejusdem Anni hernachgefolgten Executions-Recess, auch Abstell- und Erörterung etwelcher seithero sich dißfalls ereigneten Beschwerden und Differentien gehorsamist vor- und angebracht.

Und seitemahlen dann höchst-ermeldte Fürstl. Durchl. sich hierüber in Gnaden resolvirt, und die erhaischende Nothdurfft an die Burgauische Beambte, und Oeheingische Ständ, auch das begehrte

Schrei-

Schreiben an das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyr, allermassen beyliegene Concept vermögen, ausfertigen lassen.

Als würdet ermeldten Reesen solches zu seinem nachrichtlichen Wissen hiemit angefügt, und weilen sich mehr höchst-ernennte Fürstl. Durchl. hingegen auch gnädigst versehen, die Insässen und Begüterten, wegen der ihme notificirten einkommenen Jägerey-Beschwerden, auf beygebrachte Specification der jenigen Oerter, wo solche erfolgt seynd, nicht weniger gebührend remediren, zumahlen in Kürtze die jenige Insässen und Begüterte, welche diesen Vergleich nicht angenommen, und neben anderen darbey pro quota concurrirt haben: wie dann selbig hiervon hiemit ausgeschlossen, und gegen ihnen alle weitere Nothdurfft vorbehalten würdet, bedingter massen nahmhafft machen, und weilen anjetzt die Sachen gäntzlichen erfüllt, den Neben-Recefs ehist zuruck stellen werden. Decretum den 8. Julii, Anno 1654.

Regierung.

Valentin Schmid von Wallenstein. P. M.

Naz. Amman P. M.

COPIA-Schreibens

Von Ihro

Erß-Fürstlichen Durchleucht Erß-Herßog Ferdinand Carl zu Oesterreich, ꝛc. an das Ober-Ambt zu Burgau, unterschiedlicher Puncten, und neuen Beschwerden halber abgangen. 8. Julii Anno 1654.

Ferdinand Carl, ꝛc.

DEmnach Uns die gesambte Insässen und Begüterte der Marggrafschafft Burgau, durch Abordnung des Dr. Jacob Reesen, des Fürstl. hohen Stiffts zu Augspurg Rath, ꝛc. unterthänigist angelangt, weilen der, den 3. Aprilis nächst abgewichenen 1653. Jahrs, mit ihnen, wegen Beständighaltung der Interims-Mittel getroffener Vergleich, und darauf den 10. Junii ejusdem Anni, hernach erfolgten Executions-Recess, ihrem Innhalt gemäß, noch nicht gäntzlichen erfüllt. Nicht weniger auch seithero sich etwelche Beschwerden und Differentiæ denen zuwider ereignet haben, ob Wir gnädigist geruhen wollen, die Verordnung zu thun, daß die gäntzliche Adimplirung des Vergleichs- und Executions-Recess beschehe, auch die Beschwerden aufgehebt; und die Differentien erörtert werden. Und zwar

Für das erste, seye neben andern, dem Vertrag in Puncto des

Zoll-

Zollweesens einverleibt, daß bey jeder Zollstatt zu Männiglichs Wissen, ein Zolls-Tariffa angehängt werde, welches aber bis Dato nicht beschehen.

Zum anderen, seye zwar unterm Dato zehenden obbemeldten Monats Junii, eine neue Zolls-Tariffen durch beederseits Deputirte begriffen worden, darbey aber allererst ex post facto, auf Seiten der Insässen und Begüterten wegen des Holtz, Heu, Stroh, und Kohl, ein Beschwerd, und Differenz in deme herfür kommen, daß vor Jahren von dergleichen Sachen respectivè nur ein und zween Pfenning verzollt worden, consequenter auch die Reduction darnach beschehen, und nicht auf zween Kreutzer sollen gesetzt werden.

Drittens, werde geklagt, daß der Zoller zu Minderking zuwider der gemachten Reduction, nicht allein noch den alten Zoll fordere, sonderen auch die Sachen ihme zum drittenmahl verzollen lassen. Als 1. Die erkauffte Gersten. 2. Da man solche zur Mühl führe. Und 3. Das Maltz von der Mühl.

Zum vierdten, werden die Thum-Capitlische, und Gotts-Haus St. Ulrich in Augspurg Unterthanen zu Holtzhaim und Bonnstötten von dem Zoller zu Grießhabern, in deme wider den Vergleich beschwert, daß, ungeacht sie mit den Sachen, so sie nacher Augspurg führen, und die nächste, und rechte Ordinari-Straß brauchen, kein Zollstatt berühren, dannoch vermittelst eines Auffehers, der Zoll von ihnen gefordert werde.

Zum fünfften, begehre der Prælat zu Fultenbach, das Zollhaus und Bräustatt zu Awrbach, mit Vorgeben, daß solche allererst nach Anno 1624. und 25. aufgericht worden, vigore Instrumenti Transactionis, wiederumen zu cassiren.

Sechstens, werde Leonhard Ferg, ad Instantiam Gervasii Innhoffs, bey seinem Gut zu Meüngründl in seiner Obrigkeit von euch turbirt, und mit würcklichen Arresten, & Processibus Facti angegriffen.

Zum siebenden, beklagen sich die Zoblische, als Gerichts-Innhaber zu Pferse, daß Leo Jud daselbsten sich mit Vorschutzung gewisser von Uns habender Privilegien, von ihrer Jurisdiction eximiren wolle. 2. Daß die allda erbaute zwey Juden-Häuser, nach

Innhalt Vertrags, noch nicht demolirt worden. 3. Daß der Landvogt-Knecht Landold das Schutz-Geld von Juden nicht mehr durch sie Zobl, allermassen auch vor dem Vertrag beschehen seye, begehren, sondern selbst eigen Gewalts, zu höchstem ihrem Præjudiz, einfordern thue.

Zum achten, unterstehe sich Hirtz-Jud zu Grießhabern, zuwider dem Vergleichs-Recess, und Præjudiz des Spitals zu Augspurg, ein neues Haus zu erbauen, deme erst-ermeldter Landvogt-Knecht den Platz darzu ausgesteckt.

Und Wir nun solch ihr unterthänigstes Anbringen nicht für Unbillich gehalten, in Ansehen, daß viel ernannter Vertrag alles klar entscheidet. Als haben Wir Uns nachfolgender Gestalten in Gnaden resolvirt, und zwar den ersten Puncten belangend, ist dem Vertrag klar einverleibt, daß bey jeder Zollstatt, ein Zoll-Tariffen zu Männigliches Wissen, und Sehen angehängt werde, solches aber villeichten, wegen hernach folgender, durch Uns anjetzt verglichener Zoll-Differenz unterlassen worden.

Und seitemahlen Wir dann Uns zum andern, mit ihnen Insässen und Begüterten, wegen erst-besagten Holtz, Heu, Stroh, und Kohlenzolls, derenthalben man in Differentien gestanden, dahin verglichen, daß hinfüran von einem Wagen, oder Karren-Holtz, Heu, Stroh, und Kohlen, durchgehend ohne Differenz ein Kreutzer Zoll bezahlt, und der Tariffen einverleibt werde, also werdet ihr fest darob halten, daß durch die Zoller deme nachgelebt, und die Insässen und Begüterte, hinwider ferners nicht beschwert werden, auch unser O. O. Cammer ohnverlängt berichten, wie viel man Exemplaria vonnöthen habe, und alsdann bey jeder Zollstatt, nach laut Vertrags, eine förderlichen affigiren.

So dann und auch zum dritten, ist Unser gemessener Befelch hiemit, daß zum Fall der Zoller zu Minderkingen, noch den alten Zoll, vorgebner massen, zuwider der gemachten Reduction eingefordert, und in sich empfangen haben solte, ihr demselben solches mit vorbehaltener Straff nicht allein mit Ernst verweiset, und abstellet, sondern auch nicht verstatten sollet, daß ihme die Sach zum drittenmahl ver-

zollt

zollt werde, es wäre dann Sach, daß dißfalls ordentliche Verträg vorhanden, oder man diſſeits es also von Alter hergebracht hätte.

Gleicher Gestalten, und zum vierdten, weilen in Vergleichs-Recels klar vorgesehen, daß, wann ein Insäß, und Begüterter, oder deren Unterthanen was zum failen Kauff führen, und die nächste und rechte Ordinari-Strassen brauchen, aber kein Ordinari-Zollstatt berühren, sie keinen Zoll zu bezahlen schuldig seyn, oder auch von den etwann bestellten Aufsehern darzu angehalten werden sollen, ihr beklagten Zoller zu Grießhabern, und andern, oder auch ihren bestellten Aufsehern, dergleichen gegen den Capitlischen, und St. Ulrichs Unterthanen zu Holtzhaim, und Bonnstötten, dem Vertrag zuwider lauffendes Beginnen, alles Ernsts abstellen, und ferners nicht gestatten sollet.

Hingegen aber zum fünfften, daß der Prælat zu Fultenbach vorgiebt, es wäre das Zollhaus zu Awrbach allererst nach Anno 24. aufgericht worden, und dahero denselben neben der Bräustatt, so ebenfalls nach Anno 25. erbaut, zu cassiren bittet, weilen Uns econtra glaubwürdig referirt wird, daß solches Zollhaus schon vor Anno 1545. und also vor denen Imterims-Mittel allda gestanden. Als hat es darbey sein Verbleiben, und werdet den Prælaten darnach zu bescheiden, und abzuweisen: Wegen der Bräustatt aber, wann solche nicht von Alters hergebracht worden, euch mit ihme gleichwohlen, nach laut Vertrags, zu vergleichen haben.

Den sechsten Puncten betreffend, ist nicht weniger Unser Befelch an euch, daß ihr obbeschwerten Förgen, bey seinem Gut Meüngründel, zum Fall nicht ein andere Ursach obhanden, zuwider dem Vertrag ferners nicht turbirt, oder mit dergleichen Processibus Facti angreiffet, auch das arrestirte Getraid ohnaufhaltlichen folgen lasset.

So dann auch zum siebenden, weilen Uns nicht erinnerlichen, daß Wir dem Leo Juden zu Pfersen, ein dergleichen Privilegium Exemptionis ertheilt, also ihr ihme, da er solches nicht originaliter euch fürweisen wurde, dergleichen anmassende Exemptionem Jurisdictionis nicht verstatten werden, Wir zumahlen auch daran seyn, daß die daselbst stehende 2. Juden-Häuser, dem Vergleich gemäß, es wäre dann Sach, daß die Juden sich selbsten mit den Zoblischen dißfalls

Stadtbibliothek Augsburg

falls vergleichen wurden, demoliren lassen, und den Landvogt-Knecht Landold dahin halten, daß auf den Fall es vorhero also observirt worden, er die Zoblische ferners nicht beschweren, sonderen das Juden-Schutz-Geld noch fürters durch sie, und nicht eigens Gewalts begehren und einfordern solle.

Auf den acht und letzten Puncten zu kommen, des Hirtz-Juden zu Grießhabern neuen Bau betreffend; wird euch dißfalls weitere Resolution hinnach folgen.

Uber dißhin müssen Wir auch sonsten, mit sonderm Mißfallen gnädigst vernehmen, daß die Zoller und Landvogt-Knecht, wider den Vergleich, und sonsten ungebührliche Reden hin und wider ausgiessen, so Uns aber zu gestatten keines Weegs gemeint, und dannenhero euch gemessen ernstlichen befelchen, daß ihr ihnen solches nicht allein abstellet, sondern auch in Betrettung dessen, einen Jeden mit Entsetzung des Diensts, und sonsten, nach Gestaltsame der Sachen mit Exemplarischer Straff ansehen sollet. Daran vollziehet ihr Unsern gnädigsten Willen. Geben zu Ynsprugg den 8. Julii, Anno 1654.

An die Ober-Beambte zu Burgau abgangen.

Commissio Serenissimi Domini Archiducis in Consilio L.

RECE-

RECEPISSE

Von dem

Burgauischen Ober = Ambt zu Günßburg, den 20. Julii, Anno 1654.

DAß heut Dato ein Ertz = Fürstlicher Befelch an die Ertz-Fürstliche Burgauische Herren Ober = Beambte lautend, durch Zeigern eigenen Botten zu recht eingelieffert, und hierauf die Gebühr beobachtet werden solle, ist ihme Botten diß Recepisse zu ertheilen befohlen worden. Actum Günßburg den 20. Julii, Anno 1654.

Ertz = Fürstl : Oesterreich : Burgauische Ambts = Cantzley allda.

Copey-Befelchs

An die

Ehingische Ständ unterschiedlicher Puncten halber, den 8. Julii 1654. abgangen.

Ferdinand Carl, ꝛc.

ES hat bey Uns sich nicht allein das Dom-Capitul zu Augspurg, und das Gotts-Haus Wettenhausen, item das Gotts-Haus zu Wengen in Ulm, und Spital zu Leiphaim, sondern auch Hannß Jacob, und Hannß Conrad, die Ehinger, Frobenius Crafft, Marquard Ehinger, und Daniel Neuprunner, vermittelst des allhero abgeordneten Doctor Jacob Reesen, des Fürstl. hohen Stiffts zu Augspurg Rath, ankläglichen beschwert, was Gestalten ihr euch anmasset, ihre Unterthanen respectivè zu Egenhoven, Eltsee, Grosenköz, und Schnuttenbach, auch Bubenshaim zu collectiren, da doch hingegen der den 3. Aprilis nächst-verwichenen 1653. Jahrs, mit Uns wegen Perpetuirung der Interims-Mittlen getroffene Vergleich, mit ausdruckentlichen Buchstaben gebe, wann die Insässen und Begüterte probiren werden, daß sie von den geklagten Gütern den Feurstatt-Gulden bezahlt, und die Steuren vor Alters allein eingezogen haben, selbige noch fürters darbey gelassen, und weiters nicht belegt wer-

den

den sollen. Und daß sie nun den Feurstatt-Gulden bezahlt, auch die Steuren vor nächst vorpassirten Kriegsweesen allein eingebracht, seyen sie es jederzeit zu beweisen erbietig, und sintemahlen dann sich bey so Gestaltsame, nicht geziehmen wurde, daß sie wider erst-gemeldten Vertrag beschwert werden.

Als befelchen Wir euch hiemit gnädigst, daß, wann ein, oder anderer aus jetzt erzehlten Klägern vor euch, oder wen ihr hierzu benennen, und deputiren werdet, genugsam probiren würdet, den Feurstatt-Gulden bezahlt, auch die Steuren vor diesem allein eingebracht zu haben, ihr selbige noch ferners darbey lassen, und mit weiterer Belegung nicht beschweren sollet, ꝛc. Daran, ꝛc. Geben zu Jnsprugg, den 8. Julii, Anno 1654.

An die Ehingische Ständ abgangen.

RECEPISSE

Von dem Oesterreichischen Ambt zu Ehingen, den 21. Julii, Anno 1654.

DAß von dem Hochfürstl. Bischöflichen Thum-Capitul zu Augspurg, wohl-verordneten Herren Räthen, ꝛc. Widerbringer dieser Rent-Ambts-Bott, Valentin Ruppelt, ein verschlossenes Ertz-Fürstl. gnädigstes Befelchs-Schreiben, an die gesambte Oesterreichische Schwäbische Land-Ständ, dem Ehingischen Directorio unter heutigen Dato zu recht eingelieffert, bescheint gegenwärtiges Recepisse. Actum Ehingen, den 12. Julii, Anno 1654.

Cantzley daselbsten.

Copey-

Copey = Schreibens

An das Kayserl: Cammer = Bericht zu Speyr.

Von Ihro

Erz = Fürstlichen Durchl. Erz = Herzog Ferdinand Carl zu Oesterreich, ꝛc.

unter Dato 8. Julii, Anno 1654. wegen des neu getroffenen Vergleichs, und Abstellung der rechtlichen Processen abgangen.

Hoch = und Wohlgebohrne, ꝛc.

Ehrsame, gelehrte, liebe, besondere. Demnach Wir Uns auf unterthänigist beschehenes Ansuchen, mit den Insäs= sen und Begüterten, in Unserer Marggrafschafft Burgau, der jenigen Strittigkeiten halber, so hiebevor der Zeit durch beederseits beliebte Compromissa an das Kayserliche Cammer = Gericht erwachsen, und anhängig gemacht worden, den 3. Aprilis, nächst abgewichenen 1653. Jahrs, auf ein beständiges verglichen, solcher Vergleich auch bereits von der Röm. Kayſ. Ma=

jest. und Liebden, Unserm Gnädigsten Herrn gnädigst ratificirt, und gut gesprochen worden, und diesem nach in vorgehabten rechtlichen Processen weiters zu procediren unnöthig.

Als haben Wir euch ein solches hiemit nachrichtlichen anfügen, darbey aber auch wider jenige Insässen und Begüterte, so diesen jetzt vermeldten Vergleich neben anderen nicht angenommen, bedingter massen alle weitere Nothdurfft rechtens vorbehalten wöllen, und verbleiben euch beynebens mit Gnaden sonders wohl gewogen. Geben zu Ynsprugg, den 8. Julii, Anno 1654.

An das Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyr abgangen.

Copia

Copia Prothocolli.

In Sachen
Sambtlicher Marggrafschafft Burgau
Eingesessener und Begüterter.

Contra

Erz-Herzogen zu Oesterreich,
als Marggrafen zu Burgau.

Compromissi.

Anno 1654. Jovis 14. Septembris.

Et. Walraff, Crafft Gewalts, dahenöthig ad proximum suum ordinem einzubringen, deßwegen zu caviren erbietig. Cavit.

Auf anjetzo geleiste Caution Ubergab, wegen beeder Theilen, an ein Hochlöbl. Collegium beygeschlossene abgelassene Schreiben, und zeigte Innhalt deroselben, in Unterthänigkeit an, daß diese Sach inter partes, wie ab beykommenden Exemplari sub Lit. A. zu ersehen, in der Güte hingelegt, hat sich auch über diese Anzeig ex Cancellaria nothdürfftig Urkund gnädig mittheilen zu lassen.

DOCU-

DOCUMENTUM

Vorgebrachter Transaction zwischen Herrn Carl Ferdinanden Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, und der Marggrafschafft Burgau, Insässen, Begüterten, Anno 1653. den 3. Aprilis zu Ynsprugg aufgerichtet.

WIr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain, und Würtenberg, Grafe zu Habspurg, Tyrol, und Görtz, ꝛc. Bekennen, und thun kund Jedermänniglichen, mit diesem Unserm offenen Kayserlichen Brieff bezeugend, daß heut Dato an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht desselben Advocat und Procurator, der Ehrsam, gelehrt, Unser, und des Reichs lieber getreuer Licentiat Joan Walraff, auf vorher gangene geleiste Caution, Gewalt in nächster seiner Ordnung, dahe nöthig einzubringen, zwey verschlossene an Cammer-Richter, Præsident: und Assessoren, von dem Durchleuchtig, und Hochgebohrnen, Unserm freundlichen lieben Vettern, und Fürsten, Carl Ferdinand, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, dann auch Unsern, und des Reichs lieben getreuen N.N. zu des Engern Ausschuß, der Begüterten und Insässen der Marggrafschafft Burgau verordneten, unter Dato Ynsprugg, den 8. Tag Julii, und respectivè Augspurg, den 20. dito ejusdem nächsthin, abgelasse-

ne

ne Schreiben, Innhalts der zwischen Ihrer Lbd. und den Burgauischen Insässen Begüterten, am 3. Aprilis 1653. getroffen, und in Druck verfaßter Vergleich beederseits gestanden wird, samt gedachter Transaction sub Lit. A. gerichtlich übergeben, und deren Production halben, ihme Urkund zu ertheilen, in Unterthänigkeit gebetten, Gestalt darüber dieser mit Unserm Kayserlichen zuruck aufgedruckten Insigel bekräfftigter Schein ausgefolgt worden. Geben in Unserer, und des Heil. Reichs Stadt Speyr, den vierzehenden Tag Monats September, nach Christi unsers lieben HErren Geburt, im 1654. Unserer Reiche, des Römischen im 18. des Hungarischen im 29. und des Böheimischen im 27. Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi.
Imperatoris proprium.

Johann Conrad Albrecht von
Lauterburg, Verwalter. M. P.

Johann Conrad Linden, Judicii
Imper. Cameræ Protonotarius, M. P.

Prothocolls-Extract.

Commissarien, die Zollsstaigerung Der Ertz-Fürstlichen Herren betreffend.

Actum Ynsprugg den 3. April 1653. in Præsentiâ Dominorum Cyriacen Troyer von Gißbach, und Johann Jacoben Arperell, respectivè O. O. Regiments- und Cammer-Räthen, als deputirten Ertz-Fürstl. Commissarien.

Haben die von den Herren Insässen, und Begüterten der Marggrafschafft Burgau Herren Abgeordnete bey den Ertz-Fürstl. Herren Commissarien angebracht, ob sie sich zwar wohl erinneren, was Gestalten bey dem 44. Articul der Zöll halber abgeredt und verglichen worden, daß die Herren Insässen und Begüterten, auch derselben Unterthanen, von jenigen Sachen, so sie zum Verkauff führen lassen, den alten Zoll de Dato Anno 1584. völlig, und noch darzu die Anno 1626. aufgelegte Staigerung respectivè halben oder dritten Theil geben sollen, sie aber doch verhoffen, und sich versehen wöllen, man werde auf Seiten der Fürstl. Durchleucht Ferdinandi Caroli Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, ꝛc. solche Abred nicht dahin verstehen, daß zum Fall ex parte höchst-gedachter Fürstl. Durchleucht die Staigerung gegen den Frembden über die Helffte herunter gethan, oder gar aufgehebt würde, sie die Staigerung dennoch geben, und mehrers als die Frembden beschwert sollen werden. Worauf die Ertz-Fürstliche Herren Commissarii dahin sich erklärt, daß solche im 44. Articul, wegen der Zöll und Staigerung derselben beschlos-

schlossen Abred anders nicht vermeint, und von mehr höchst-ermeldter Fürstl. Durchl. ꝛc. gnädigst aufgenommen, und placidirt worden, als daß auf den Fall die Erhebung de Anno 1626. über kurtz oder lang gegen den Frembden gar, oder zum Theil abgethan würde, solche den Insässen, und den Ihrigen gleicher Gestalten gedeyen, und zum Guten gemeint seyn solle. Seitemahlen dann obvermeldte Herren Abgeordnete ob ausgeführten Punctens halben, wie selbiger in dem Original-Prothocoll einkommen, ein authentisirte Abschrifft zu haben begehrt, welches dero Anbringen der Fürstl. Durchl. Ferdinand Carl Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, ꝛc. gehorsamist vorgetragen, und referirt worden, massen dann dieselbe solches zu beschehen gnädigst bewilliget, als haben Wir deputirte Commissarien, daß diese Abschrifft dem Original-Prothocoll de verbo ad verbum gantz gleichlautend seye, Unser Pettschafften und Handschrifften hierunter gestellt. Actum den 5. April, Anno 1653.

(L.S.) Cyriac Troyer, als Ertz-Fürstl. Deputirter Commissarius.

(L.S.) J. J. Arparel. M. P.

Zoll-Ordnung.

Wie dieselbe zwischen der Fürstl. Durchl. Ferdinanden Carl, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain, und Würtemberg, Marggrafen des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, Grafen zu Tyrol, Habspurg und Görtz, Landgrafen in Elsäß, ꝛc. und denen begüterten Insässen der Marggrafschafft Burgau, in Anno 1653. verglichen worden.

Von Sachen und Waaren, so die Insässen, und ihre Unterthanen, zu failen Marckt führen, und ein Jeder selbst erzieglet, oder erobert, und nicht von anderen erkaufft hat.

	kr.	hl.
Erstlichen von einem Centner Gut	5	
Von einem Centner Fisch	2	4
Vom Ulmer Aimer Wein	8	
Vom Augspurger Aimer	4	
Vom Ulmer Aimer Brandtwein	12	
Vom Augspurger Aimer	6	
Vom Ulmer Aimer Bier	2	

Vom

Vom Augspurger Aimer	1	
Vom Schaff Getraid, oder 2. Imi	5	
Vom ringen Getraid	2	4
Vom Wagen Brod, Kraut, Rüben, Häfen	4	
Vom Karren dergleichen	2	
Von einer Thonnen Häring, Hönig, Glaßtruchen, auch Lägel Oel.	8	
Vom Wagen oder Karren Holtz, Heu, Stroh, und Kohlen, durchgehend ohne Unterschied	1	
Von einer Scheiben Saltz	2	4
Von einem Ochsen	5	
Von einer Kuhe	2	4
Von einem faisten Schwein	2	1
Von einem magern Schwein	1	
Von einem gantzen oder geschnittenen Roß	45	
Von einer Feldin, oder Feld-Pferd	45	
Unterkauff vom Gulden	1	4
Von einem Kalb, Schaaf, oder Gaiß	"	4
Von einem Lamm, Kitz, oder Saugferlein	"	2
Von einer gerbten Ochsen-Haut	2	
Von einer ungerbten	1	
Von einer Kühe-Haut	1	
Von einer ungerbten	"	4
Von einem Kalb- oder anderen Fell	"	2
Von fürführenden Haus-Rath nach Beschaffenheit 45. kr. in 1. fl. oder 1. fl. 30. kr.		
Von einem Mühlstein	18	
Von einem Mühl-Creutz	10	
Vom Wein aufm Wasser, so aufs Gey geht	3	
Vom Faß absonderlich	2	
Vom Schiff-Zihlrecht	24	
Vom Faß Buxen aufm Wasser	24	
Vom Faß Golschen und Leinwath aufm Wasser	12	
Vom Mittle Hopffen oder Aschen	"	2
Vom hundert Schneggen	"	1

Von

Sachen, und Waaren,

Welche von andern erkaufft worden, und wormit einer Handelschafft treibt.

	kr.	hl.
Erstlichen von einem Centner Gut	5	4
Von einem Centner Fisch	3	
Vom Ulmer Aimer Wein	10	
Vom Augspurger Aimer	5	
Vom Ulmer Aimer Brandtwein	16	
Vom Augspurger Aimer	8	
Vom Ulmer Aimer Bier	2	5
Vom Augspurger Aimer	1	3
Vom Schaff Getraid	6	
Vom ringen Getraid	3	
Vom Wagen Brod, Kraut, Rüben, Häfen	5	3
Vom Karren dergleichen	2	5
Von Häring, Hönig, Oel, und Glaßtruchen	11	
Vom Wagen Holtz, Heu, Stroh, und Kohlen	2	5
Vom Karren dergleichen Holtz, Heu	1	3
Von einer Scheiben Saltz	3	
Von jedem Ochsen	6	
Von jeder Kuhe	3	
Von einer faisten Schwein	3	
Von einer magern Schwein	1	4
Von einem gantzen oder geschnittenen Roß	45	

Von einer Feldin, oder Feld-Pferd	45	
Unterkauff vom Gulden	1	4
Von einem Kalb, Schaaf, oder Gaiß		5
Von einem Lamm, Kitz, oder Saugferlein		3
Von einer gerbten Ochsen-Haut	2	5
Von einer ungerbten	1	3
Von einer Kühe-Haut	1	3
Von einer ungerbten		5
Von einem Kalb- oder anderen Fell		3
Von Haus-Rath nach Beschaffenheit, 1. fl. 30. kr. in 2. fl. oder 30. kr.		
Von einem Mühlstein	24	
Von einem Mühl-Creutz	13	3
Von einem Faß Buren	32	
Vom Faß Golschen und Leinwath	16	
Vom Mittle Hopffen oder Aschen		3
Vom hundert Schneggen		1

Actum den 16. Augusti, Anno 1653.

E N D E.

Stadtbibliothek
Augsburg

Bibliotheca
Universitaria
Quitensis

Des

Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten, und Herrn,

HERRN

LEOPOLDI,

Von GOttes Gnaden erwählten Römischen Kayserß, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, auch zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien Königs, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Fürsten zu Schwaben, Marggrafen des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, Gefürsteten Grafen zu Habspurg, Tyrol und Görtz, ꝛc.

Allergnädigste

RATIFICATION,

Und

Erläuterung

Des zwischen Dero Marggrafschafft Burgau, und denen Herren Insässen und Begüterten in selbiger, den dreissigsten Monats May Anno 1682. zu Güntzburg aufgerichteten Vertrags- und Vergleichs-Recess.

De Dato Wien, den 15. Novembris, Anno 1690.

Von neuem aufgelegt, und gedruckt bey Michael Antoni Wagner, Kayserlichen Hoff-Buchdruckern. 1717.

Historischer Verein
für
Schwaben

Stadtbibliothek
Augsburg

WIr Leopold von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, auch zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürd, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windisch Marck, zu Portenau und Salins, ꝛc. Bekennen hiemit, und thun kund, wie daß nach dem zwischen denen Insässen und Begüterten Unserer Marggrafschafft Burgau an einem: und Unseren Ober-Beambten besagter Marggrafschafft am andern Theil, einige Jahr zuruck unterschiedliche Irrungen und Spenigkeiten wegen des eigentlichen Verstands und Auslegung deren Anno 1653. perpetuirten Interims-Mittlen sich erhalten, zu deren Hinlegung bey Unsers freundlich vielgeliebten Vetters und Schwagers des Hertzogen zu Lothringen, und Baar, als Unserer O. und U. O. Landen gevollmächtigten Gubernatoris Lbden besagte Insässen und Begüterte um ein Commissions-Verordnung inständig angesucht, welche von Seiner Lbden auch verwilliget, und hierzu die Wohlgebohrne Unsere liebe getreue Frantz Rudolph von der Halden zu Neidberg, Freyherr zu Tratzberg, und Adrian von Deyring zu Pitzenhofen, und Mittelweyrburg, Herr zu Heylsperg, beede Unsere jetzige O. O. Regiments-Räth dergestalten unterm 14. May verweilten sechzehenhundert zwey und achtzigsten Jahrs darzu angesehen, und deputirt worden, daß sie die Klagen und Gegen-Einwendungen nach Nothdurfft anhören, und so dann befindenden Dingen nach sich befleissen, sothane Strittigkeiten in Güte auf Unser allergnädigste Ratification und Genehmhaltung zu vergleichen.

Welchem zu gehorsamsten Folg gleich ernannte Commissarii im Monat Augusti darauf zu Güntzburg eine Conferenz angestellet, worbey die Interessenten theils durch dero Gewalthaber, theils aber Persönlichen erscheinen, und auf genugsame Vernehm- und Gegen-Vernehmung, auch gepflogene Unterhandlung, zwischen denenselben und vorgedachten Unsern Ober-Beambten alldort sub dato 30. ejusdem ein gütiger Vertrag auf unser allergnädigst, und respectivè der Principalen Ratification aufgericht worden, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Zu wissen.

DAß, nachdeme die Herren Insässen, und Begüterte der Marggrafschafft Burgau bey des Herrn Hertzogen zu Lothringen und Baar Hoch-Fürstl. Durchl. und denen O. O. Stellen öffters zu vernehmen gegeben, was massen entzwischen Ihnen, und denen Ober-Beambten der Marggrafschafft Burgau verschiedene Gravamina, Speen und Mißverständnussen wegen eigentlichene Verstands, und Vollziehung der Anno Sechzehenhundert drey und Fünffzig perpetuirten Interims-Mittlen sich erhalten, und zu deren Hindanlegung, um Verordnung einer Commission angesucht; worauf dann unter der Röm. Kayserl. Majest. Namen und Insigel Dero würcklichen O. O. Regiments- und Hoff-Cammer-Räthen, Herren Adrian von Deyring, zu Pitzenhofen, und Mittelweyrburg, Herren zu Heylsperg, und Herrn Frantz Rudolph von der Halden zu Reidberg, Freyherren auf Tratzberg, unterm 14. May dieses lauffenden sechzehenhundert zwey und achtzigsten Jahrs die allergnädigste Commission dahin aufgetragen worden, daß selbe ein- und andern Theil der Nothdurfft nach anhören, und nach befindenden Dingen, die ein und anderer Seits sich hervorthuende Strittigkeiten, auf allergnädigste Ratification, wo möglich, in Güte vergleichen sollen: Und nun zu solchem Ende auf den zwaintzigsten diß, eine gütliche Conferenz allhier veranlasset, und darzu durch die Verordnete zu dem grösseren Ausschuß wohl-ermeldter Herren Insässen und Begüterten, die Frey-Reichs-Wohlgebohrne, auch Wohl-Edel-Gestreng und Hochgelehrte Herren, Herren Johann Joachim Freyherr von Stain, zum Rechten Stain, Herr auf Ichenhausen,

hausen, Hochfürstl. Bischöfl. Augspurgis. Geheimer Rath und Obrist-Hoff-Marschall, Herr Georg Ferdinand Haimb von Haimbenhofen, Herr Johann Baptista Sturm, Herr Johann Georg Closterbaur, Herr Johann Michael Mayr von Resingen, auf Büchel und Osterberg, und Herr Wolffgang Wolff, der Rechten respectivè Doctores und Licentiaten, Thum-Capitlisch Augspurgischer Syndicus, des Löbl. St. Ulrich und Affra Gotts-Haus Cantzler, Gräfl. Fuggerischer Rath, der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Viertels an der Donau, Rath und Syndicus, und Stadt-Consulenten zu Augspurg, abgeordnet, und begwältiget; auch mit denenselben, und denen Burgauischen Ober-Ambt-Leuten über die gegen einander geführte Gravamina auf vorhero beederseits angehörte Fundamenta, und sattsamlich eingenommenen Bericht, Unterhandlung gepflogen: und endlich auf aller- und gnädigste Ratification nachfolgender Vertrag abgeredt, und beschlossen worden, als nemlichen

Primò anlangend die über den Paragraphum, **Die Diebställ, so unter fünfftzig Gulden** ꝛc. in etwas Zweiffel gezogene Bestraffung der allda angeregten Diebställen, derentwillen an Seiten des Ober-Ambts prætendirt worden, daß, wann die Herren Insässen dergleichen Bestraffung mit Gelt vornehmen thäten, so gestalte Mulctæ mit dem Ober-Ambt halben Theil zu participiren wären, angesehen selbiger Paragr. durch die Wort: **wie hieroben und hierunten** Disponirt ist, auf den nächst hervorgehenden und gleich darauf folgenden Paragr. sich referirt, allwo die Abtheilung solcher Gelt-Bussen in Abstraffung der Ehebrüchen und Injurien vorgesehen. Zumahlen aber der Contextus der quæstionirenden Dispositiön der perpetuirten Interims-Mittlen zu erkennen giebt, daß angeregte Wort: **wie hieroben und hierunten** Disponirt ist, allein auf die Prævention, derenthalben vorhero, und nachgehends Meldung beschicht, gemeint: und zu verstehen seye, auch aus denen Rennt-Ambts-Raittungen, oder sonsten nicht erfindlich, daß dergleichen Abtheilung der mit Gelt-Straffen coërcirten ringen Diebställen jemahls beschehen wäre, also solte es noch für baß hierbey gelassen, und denen

Herren Insässen solche Abstraffungen, nach Innhalt der Anfangs allegirten klaren Disposition der Interims-Mittlen, allein gebühren, und die Abtheilung der Gelt-Bussen nur in jenigen Fällen Statt finden, so in mehr berührten Interims-Mittlen expresse vorgesehen seynd, worbey doch an Seiten der Herren Insässen kein Geferde gebraucht: sondern, nach Gestaltsame der Verbrechen, die gebührende Bestraffungen jedesmahls erkennt: und, da sich dergleichen Diebställ, so über fünfftzig Gulden sich belauffen thäten, und einfolglich die Straff dem Ober-Ambt zuständig wäre, ereignen, jedesmahl dem Ober-Ambt getreulich angezeigt werden. Dargegen aber

Secundò Betreffend den eigentlichen Verstand des Paragraphi:

Was sich für Frevel und Burgerliche Sachen ꝛc.

welche für Landstraffen, Landsteeg, und Landweeg zuhalten, und einfolglich von weme die darauf sich zutragende Verbrechen zu bestraffen seyen; Seitemahlen alle jenige Frevel, und Burgerliche Sachen, so auf denen Erbland-Straffen, Landsteegen und Landweegen ausser Etter sich zutragen, denen Burgauischen Beambten allein: die aber auf andern Weegen, Steegen, oder Straffen, so nicht Landstraffen oder Landsteeg seynd, gleichfalls auch in denen Gassen ausser Etters sich begeben, denen Insässen, Besag alldasiger Disposition, zu straffen gebühren, doch daß auf solchen letzteren Fall die Straff mit denen Burgauischen Beambten getheilt werde; Hinentgegen an Seiten der Herren Insässen so wohl, als des Ober-Ambts Beschwerds-weis angebracht worden, ob wolten eines Theils alle Steeg und Weeg für Landstrassen und Landweeg gehalten; Andern Theils aber keine, als die grade Haupt- und Erblandstraß darfür erkennt werden, und solchem nach der Zweiffel entstanden, welche dann eigentlich für Landweeg und Landsteeg insgemein zu achten seyen: Und nun selbiger Paragraphus deutlich zu erkennen giebt, daß die Bestraffung der Frevel denen Burgauischen Beambten nicht nur auf denen Erblandstrassen: sondern auch auf denen Landsteegen und Landweegen zuständig seyn: und hierfür gehalten werden sollen, allwo die Landgüter, Weinfuhren, oder dergleichen durchgehen; Item, wo Zollstätte stehen, oder welche von dem Ober-Ambt zu repariren seynd, oder welche insgemein für Landstrassen

geach-

geachtet werden; als solle dieses letztere dahin zu verstehen: und für einen Landweeg auch zu halten seyn, welcher nach Anleitung der gemein beschriebenen Rechten pro itinere, aut viâ publicâ geachtet wird, und zu Männiglichs freyen Gebrauch von einer Stadt, Flecken, Dorff, oder Weyler zu dem andern gehet, und nicht vermacht, aufgehebt, oder verändert werden kan, nicht aber, welche allein von einem Hoff zu dem andern gehen, oder allein Feld- und beständige Holtzweeg seynd, und nur von denen Particular-Innhabern frequentirt, darauf aber fremde Fuhren nicht gestattet, oder Vergunstweeg, so von einer Gemeind gegen der andern, aus sonderbahrer Verständnuß oder Convention, besserer Commodität willen gebraucht werden; Item die Gangsteeg, so durch die Güter in die Kirchen, und nicht weiter gehen, auf welchen allen die Insässen zu bestraffen: aber die Straffen zu theilen haben sollen. So viel aber die von einem Privato dem andern Jure Servitutis, oder precariò, durch sein Gut, Acker oder Wiesen zulassende Steeg oder Weeg betrifft, weilen zum Fall selbe nicht gestattet wurden, allda, als auf dem Feld, oder Gut die Insassen ohne das zu bestraffen hätten, also sollen auf denenselben die Straffen und Frevel ihnen Herren Insässen und Begüterten auch privatè und ohne Theilung gebühren.

Tertiò bestehet die Erste an Seiten der Herren Insässen über den §. **Aber ob den Gemeinden ꝛc.** movirte Beschwerde in deme, daß vor etwelchen Jahren dem Leonhard Hefelin von Schlipsheim, durch den Landvogt-Knecht zu Rumelsried ein Platz auf des Collegiat-Stiffts zu St. Moritzen in Augspurg Grund und Boden zu Erbauung eines Hauses verkaufft: und darauf, wie auch seithero noch ein anderes Haus daselbst erbaut worden, deren Demolir- und Abstellung solcher Jurisdictions-Eingriffen gesucht worden, herentgegen aber aus denen vorgelegten alten Rennt-Ambts-Rechnungen befunden worden, daß dergleichen schon Anno Sechzehenhundert und Achtzehne daselbst, und zwar noch zwey andere Behausungen gestanden, worvon jährlich in allem zwey Gulden, zwölff Kreutzer Grund-Zinnß in das Rennt-Ambt bezahlt, und einfolglich auf die alte Hoffstätt ohne Beeinträchtigung des Stiffts gebauet worden: als sollen

diese drey Hoffstätt, und geniessendes Zapffen-Gelt, und Gerichtbarkeit dem Ober-Ambt der Marggrafschafft Burgau verbleiben, es wäre dann, daß bemeldtes Stifft um deren Hinüberlassung sich mit ersagtem Ober-Ambt weiters vergleichen thäte. Ferners und

Quartò ist von denen Herren Insässen und Begüterten die weitere und hauptsächliche Beschwerde dahin angebracht worden, daß ohngeacht der Tenor vorbemeldten Paragraphi **aber ob den Gemeinden** ꝛc. deutlich an die Hand gebe, daß Ihnen in Ihrem eigenthumlichen Grund und Boden inner- und ausser Etters die Gassen-Gericht und Jurisdiction zuständig seyn solle, allwo nicht Special-Verträg obhanden, oder der Feuerstatt-Gulden nicht bezahlt worden wäre, sie dannoch, deme zuwider, von dem Ober-Ambt an verschiedenen Orten in dem Gassen-Gericht turbirt, und das Exercitium Jurisdictionis gehindert, und angefochten werden wolle, und zwar benanntlichen der Hospital zu Augspurg, wegen Willishausen, und einem Spitalischen Unterthanen zu Grießhabern zugemutheten Weegs-Erweiterung, so dann St. Antoni Pfründt daselbst wegen des Gassen-Gerichts zu Roßhaupten; Item das Gotts-Haus Wettenhausen zu Limpach, und Annhausen, wie auch der Herr Baron von Pappenheim zu St. Stephansried, die Stadt Ulm, wegen der Besserischen Stifftung, und Herr Johann Michael Mayr von Resingen, auf Büchel und Osterberg, wegen der Büchlischen Güter zu Schneggenhofen, Echlishausen, und der Mühlen zu grossen Kissendorff; Item die Ehinger zu Ulm, wegen der drey Höffen zu Schnuttenbach, und die Wannerische zu Wollmatshofen; Nicht weniger das Gotts-Haus zum Closter-Holtz, wegen eines zu Osterbuch hinweg genommenen Stocks; So dann die Herren Grafen Fugger, wegen des Gassen-Gerichts zu Leutershofen, auch Langenmeiffnach, Wollmatshofen, und Willmatshofen; Und endlich die 4. Herrschafften zu Dentzingen ꝛc. Gleichwie aber das Ober-Ambt der Marggrafschafft Burgau zu St. Stephansried, Schneggenhofen, und Kissendorff, des Gassen-Gerichts halber in ruhiger und ununterbrochener Possession vel quasi sich zu befinden angeben thut; Als solle es an jetzt angedeuten und andern Orten,

ten, wo es selbe dergestalten hergebracht, dabey zu verbleiben: hingegen aber allwo selbiges die Herren Insässen exercirt, und zwar benanntlichen zu Limpach, und Aunhausen, dem Gotts-Haus Wettenhausen, und denen Herren Grafen Fuggern zu Leütershofen, wie auch denenselben, und denen Wannerischen, und Mitinteressirten zu Wollmatshofen gelassen; Item, zu Willishausen, wie auch zu Roßhaupten, allwo das Gassen-Gericht nicht also ruhig possedirt, und beederseits zu behaupten gesucht worden, selbiges hinfüran alternando ein Jahr um das andere: und zwar auf nächst kommenden Kirchtag daselbst an Seiten des Ober-Ambts anzufangen, wie ingleichem auch zu Echlishausen alternativè der Gestalten exercirt werden, daß selbiges zwey Jahr dem Ober-Ambt der Marggrafschafft Burgau, so dann zwey Jahr vorberührten Herrn Johann Michael Mayr ꝛc. denen vier übrigen Interessenten aber nachgehends jedem ein Jahr zuständig seyn: und also fortan umgewechselt, dem Gotts-Haus Closter-Holtz aber der Stock und Geigen innerhalb Haus Etters zu Buch verstattet werden: wegen des strittigen Weegs-Aufrichtung zu Grießhabern aber der Augenschein beederseits förderlich eingenommen: und die Strassen in alten Stand gesetzt, auch zu Dentzingen, in Erwegung beederseits verschiedene Actus Possessorii allegirt worden, jedem Innhaber die Niedere Jurisdiction innerhalb Haus Etters: der Marggrafschafft Burgau aber das Gassen-Gericht zuständig seyn, und im übrigen die Herren Insässen des Gassen-Gerichts und Jurisdiction halber, zuwider obeingeführter Disposition der perpetuirten Interims-Mittlen nicht beschwert, oder denenselben einigen Ein- und Ubergriff gethan werden, auch Ihnen Herren Insässen die etwo beyzubringen vermeinende weitere Prob sowohl, als denen Ober-Ambt-Leuten die Auslegung älterer Verträg bevor gestellet seyn. So viel aber die in der Herrschafft Seyfridsperg gelegene Insässische Ort, als Willmatshofen und Langenneiffnach, Ober- und Unterdorff berührt, solle es eine gleiche Meynung, als wie in der Marggrafschafft Burgau haben, und die Herren Insässen bey dem allda hergebrachten Gassen-Gericht, und respectivè Jurisdiction auf denen Güteren auser Etters, denen perpetuirten Interims-Mittlen gemäß, gelassen werden: so

lang und viel an Seiten Seyfridsperg kein anderes durch ordentliche Verträg bewiesen, und dargethan wird.

Fünfftens haben sich die Herren Insässen auch in deme gravirt, daß zuwider des Paragraphi: **Die Cörper deren ꝛc.** für Hinwegthuung der jenigen Cörper, so sich selbsten entleibt, von denen Burgauischen Ambt-Leuten nicht nur die allda determinirte sechs Guldeu, sondern noch weitere Ritt-Gelter, und nicht geringe Zehrungs-Kösten erforderet, auch wegen-Verführ- und Begrabung der etwo verunglückten, oder sonst natürlichen Todts auf freyem Feld, oder Strassen verstorbenen Personen, wie auch wegen Aufrichtung der Capellen, Creutz, und Bild-Säulen neuerliche Revers-Brieffe abzugeben prætendirt werden. **Worüber** abgeredt und Beschlossen worden, daß wegen der sich selbst entleibenden Cörper dem Innhalt des perpetuirten Vertrags nachgelebt: jedoch, wann etwo wegen weiter Entlegenheit des Orts, oder anderer erheblichen Ursachen halber ein mehrers an Unkösten ergehen, und unvermeidentlich ausgelegt werden solte, und der Entleibte so viel im Vermögen hinterlassen hätte solches darvon entrichtet, und herdann genommen: Wann aber so viel Mittel nicht verhanden wären, an Sie Insässen selbsten (Es wäre dann, daß etwann durch selbe die Ausfolglassung protrahirt, und zu mehreren Spessen Ursach gegeben wurde) derentwillen nichts gefordert, und alle unnöthige Zehrung und Kösten in dergleichen Fällen verhütet, und abgeschnitten: auch Niemand anderer darzu gezogen, sondern der Cörper allein in Beyseyn des Landvogt-Knechts, durch den Scharpff-Richter, und einem Knecht hinweg gethan, und, da diesem zuwider mehrere und unnöthige Kösten aufgewendt wurden, hierfür durch Sie Herren Insässen aus des Entleibten Vermögen ein mehrers, als die Nothdurfft, nicht ersetzt: auch dem Scharff-Richter nicht gestattet werden solle, das jenige, was er mit dem Schwerdt erreichen kan, ihme, wie jemahls attentirt worden, zuzueignen: oder derentwillen ichtwas zu forderen. So viel aber die von dem Ober-Ambt erforderende Reversales anbelangt, wegen Abführung der todten Leichnam deren,

so sich selbsten nicht entleibt; sondern verunglückt: oder sonst natürlichen Todts verstorben, solle dergleichen hinfüran, wann ein solcher Leichnam nur zu der Begräbnuß geführt: und dem Ober-Ambt nachrichtlich angezeigt wird, ferner nicht prætendirt: viel weniger aber an jenen Orten erfordert werden, wo denen Insässen die hohe Obrigkeit ohne das zuständig ist. Ingleichem die, wegen Aufrichtung der neuen Capellen, Creutz, oder Bild-Säulen von dem Ober-Ambt prætendirende Revers-Brieff belangend, ob zwar selbe darumen erfordert werden, weilen dergleichen Creutz oder Bild-Säulen über kurtz oder lang für Bann- und Etter-Säulen, oder Marckungen angezogen werden dörfften, dargegen aber die Herren Insässen, daß solches nicht zu diesem Ende; sondern allein aus Andacht von denen Unterthanen beschehe, und die Abgebung der Reversalien etwas beschwerlich falle, vorgewendet; Als solle hinfüran in dergleichen Fällen die Revers-Erforderung zwar unterlassen, jedoch dergleichen aus Andacht aufrichtende Capellen, Creutz und Bild-Säulen, auf einicherley Weis, und Weeg für kein Bann- und Etter-Säulen, Gerichts- oder Feld-Marckungen, auf ewige Welt-Zeit, weder de præterito noch in futurum gehalten, angezogen, oder ausgeditten werden, allwo nicht durch schrifftliche Urkunden und Beweißthum darzuthun, daß selbe zu eben dergleichen Zihl und End mit Vorwissen zu thun, und Bewilligung des Ober-Ambts, und wer hierbey Interessirt seyn möchte, aufgericht, und gesetzt worden.

Und ob zwar Sextò von Seiten der Herren Insässen auch klagend vorkommen, daß die Herren Ober-Beambte wider den Paragraphum: **Die ungehorsame Unterthanen ꝛc.** die Bräuen zu Welden, wider Ihrer Herrschafft der Herren Grafen Fugger Befelch manutenirt, und selbe bey dem abgeschaffenen Bier-Bräuen, und Ungehorsam geschützet; So hat sich aber befunden, daß berührte Unterthanen zu Welden, als welche Herrschafft von dem Hochlöblichisten Ertz-Haus Oesterreich zu Lehen rührt, an den O. O. Lehens-Hoff, und nicht an allhiesiges Ober-Ambt recurrirt, und von dort aus dem Lehens-Innhabern um Bericht zugefertiget,

fertiget, durch das Ober-Ambt aber hierinnfalls denen perpetuirten Interims-Mittlen zuwider nichts vorgenommen worden seye, worbey es dann zu bewenden, doch solle Ihnen Herren Grafen Fuggern Competentia Judicii Feudalis, und sonsten alle Nothdurfft vorbehalten seyn.

Zum Siebenden haben die Herren Insässen und Begüterte sich auch in deme beschwert zuseyn angeben, daß Ihnen zuwider des Paragraphi: **Wann die Insässen und Begüterte ꝛc.** an verschiedenen Orten, wo der Feurstatt-Gulden bezahlt worden, und sie die Steuren hergebracht, selbe neben dem Gebrauch, der Jurisdiction zu der Steurbarkeit gehemmet: und entzogen: auch denen Insässischen Unterthanen von denen Burgauischen Ober-Beambten einige Anlagen und Contributiones wollen aufgebürdet werden, und zwar in specie, daß die Löbl. Teutschen Ordens-Commenda zu Donauwört wegen einer wider dero Unterthanen zu Buttenwisen vorgenommener Steurs-Execution, wie auch obangedeuter Herr Johann Michael Mayr, (Titl.) respectu etwelcher Ihme angehöriger Unterthanen zu Kissendorff, und dann Alphons Stadt zu Ulm, wegen dessen Unterthanen zu Ballmertzhofen und Echlingshausen, wie ingleichem der Spital zu Ulm, und Doctor Neubronner daselbst wegen der Unterthanen zu Bubisheim, und letztens ein Hochwürdiges Thum-Capitel zu Augspurg, und vorberührter Löbl. Teutsche Orden, wegen der Unterthanen zu Egenhoven dißfalls gravirt werden, gleichwie aber in vorallegirtem Paragrapho erfordert wird, daß Sie Insässen und Begüterte probiren sollen, daß von denen geklagten Güteren der Feurstatt-Gulden bezahlt worden, und zugleich, daß Sie Insässen von Alters hero die Steuren allein eingezogen haben, auf welchem Fall selbe nicht weiter belegt: sondern die Steuren Ihnen Insässen, wie zuvor, gelassen werden sollen, herentgegen man zu Buttenwissen, Kissendorff, Ballmertzhofen, und Echlingshausen (ausser der daselbst zu dem Ritter-Gut Bichel gehöriger vier Güter) wie auch zu Bubisheim an Seiten des Ober-Ambts die Extraordinari-Contribution und Steurs-Anlagen jeweils hergebracht, und mithin das Requisitum der an Seiten der Insässen

selbiger

selbiger Enden allein und privativè hergebrachten Steurbarkeit ermanglen thut, als solle es anjetzt erwehnten und anderen dergleichen Orten hierbey zu bewenden haben, jedoch denen Herren Insässen die erforderliche Prob noch weiter beyzubringen ohnbenommen seyn. Von wegen des Augspurgischen Bischöflichen Erb-Lehens zu Schnuttenbach, ist nach dem in dem Executions-Recess von 10. Junii Sechzehenhundert drey und Fünfftzig, Paragrapho: **Nicht weniger ꝛc.** gelassenen Reservat die erforderliche Prob der allerberechtigten Steur- und Vogtbarkeit beygebracht: und selbe also hochwohl-gedachtem Stifft unbekränckt zu lassen verbillichet worden, wie dann auch um Willen an die Thum-Stifft Augspurgische, und Ritterlichen Teutschen Ordens-Unterthanen zu Egenhofen, so dann der Freyherren Vöhlin Unterthanen zu Schneggenhofen, und die Mühlen zu Ellzehen (worfür doch die zwey Thaler Feurstatt-Gelt Dato entrichtet) forderender Kriegs-Steuren und Einquartierung aber jetzt angeregten Executions-Recess de Anno Sechzehenhundert drey und fünfftzig Paragrapho: **Als seynd auf gepflogene Unterhandlung ꝛc.** nachgelebt werden, dergestalten, daß, weilen selbe bereits mit dem zu verpflegen habenden Reichs- und Creyß-Contingent dermahlen belegt, ihnen unter dieser Zeit von dem Ober-Ambt einige weitere Kriegs-Steur oder Einquartierung nicht zugemuthet, und vorberührten Executions-Recess nachgegangen werden solle.

So dann seynd Octavò auch verschiedene Beschwerden wider den Paragraphum: **In den Flecken, da die Insässen ꝛc.** vorkommen und geklagt worden, daß einigen Herren Insässen die Aufrichtung der Schenckstätt und erhebendes Zapffen-Gelt ungehindert selbiges vor Anno Fünffzehenhundert Sieben und Achtzig hergebracht, abgestellt, und niedergelegt werden wolle, und zwar daß benanntlichen der Pfrüendt bey St. Antonii zu Augspurg, zu Roßhaupten dergleichen unbefugte Abstellung beschehen, derentwillen die Sach dahin verglichen worden, daß, weilen laut edirten Kauff-

Brieffs de Anno Vierzehenhundert Sechs und Viertzig dergleichen Zapffen-Wirth schon daselbst gewesen, selbige der Pfründt unverwehrt verbleiben: jedoch schuldig seyn sollen, das Bier bey einem Burgauischen Wirth zu nehmen. Wie ingleichem auch zu Fischach die Zapffen-Wirth zu verbleiben: das Bier aber bey der Taffern allda zu nehmen: jedoch keine Hochzeiten und Gastungen zu halten, und das Zapffen-Gelt dem Ober-Ambt zu verbleiben haben. Wegen der entzwischen vielbesagtem Ober-Ambt und Gotts-Haus Wettenhausen etwas strittig gewesster Zapffen-Gerechtigkeit zu Limpach und Annhausen aber solle es bey dem vorgetroffenen Interims-Vergleich noch weiters zu bewenden haben, daß nemlichen zu Limpach das Zapffen-Gelt dem Ober-Ambt, und zu Annhausen dem Gotts-Haus Wettenhausen gebühren, und zuständig seyn solle. Und ob sich zwar auch das Gotts-Haus zu St. Catharina, wegen des von dem Ober-Ambt erforderenden Zapffen-Gelts zu Rischga zubeschweren vermeint; Zumahlen aber selbiger Ort für keinen Flecken gehalten: noch vor dem Jahr Fünffzehenhundert Sieben und Achtzig durch das Gotts-Haus einige Schenck-Gerechtigkeit erweißlich daselbst geübet worden, hat es gleichwohl hierbey zu bewenden, es wurde dann gedachtes Gotts-Haus ein anders, und daß es solche Schenckstatt vor Anno Fünffzehenhundert Sieben und Achtzig hergebracht, erweißlich darthun könnten. Anlangend aber, daß, wie von denen Herren Insässen beschwerend vorkommen, durch das Ober-Ambt die Hochzeitliche, und andere grosse Mahlzeiten von Ihren der Insässen habenden Ehehafft-Wirthschafften ab, und an die Zapffen-Wirth in denen Weilleren gezogen; Und dardurch die Ehehaffts-Gerechtsame geschmählert, auch das Umgelt denenselben geschwächt werde, hat man sich beederseits dahin vereinbahrt, daß, so viel die Hochzeit-Mähler anbelangt, der Fest-Wein an dem Ort, allwo die Braut wohnhafft, die Hochzeit aber allda, wo sich die Braut-Personen Haushäblich niederzulassen, und zu verbleiben gedacht seynd, hinfüran gehalten: Im übrigen aber die reciprocirliche Freyheit, denen Ehehafftinen, doch unpræjudicirlich, jedem gelassen werden solle. Es ist auch

Nonò wegen des Paragraphi: **Mit Verglaitung der Thäter ꝛc.** ein Beschwerde movirt worden, daß von denen Ober-Ambt-Leuten der Marggrafschafft Burgau die Beglaitung, oder Uberführung der Maleficanten denen Herren Insässen in dem Ihrigen nicht wolle verstattet, herentgegen durch das Ober-Ambt durchgehend dergleichen Glait-Gerechtigkeit exercirt, und Ihnen Insässen kein Mitbeglaitung gestattet werden, derentwillen dann zu Abschneidung aller Weitläuffigkeit dieser Puncten dahin erläutert, und verglichen worden, daß, wann die Insässen und Begüterte, nach Ausweisung der perpetuirten Interims-Mittlen Jemande in gefänglichen Verhafft nehmen, oder sonsten einen Ubelthäter von einem an das andere Ort, durch der Marggrafschafft Burgau Bezirck, oder hohe Obrigkeit überführen lassen wolten, sie solches jedesmahls denen Ober-Ambt-Leuten vorhero schrifftlich hinterbringen, und deren Verwilligung einholen, auch in solchen Notifications-Schreiben an statt eines Revers sich dahin erklären sollen, daß dieses der Marggrafschafft Burgau an ihren hoch-Obrigkeitlichen Juribus und Glait-Gerechtigkeit, auch andern zustehenden Regalien gantz unpræjudicirlich, und ohne wenigsten Eintrag, oder Nachstand geschehe, allermassen auf dergleichen jedesmahl zu thun habende Requisition die schrifftliche Bewilligung erwartet, oder zum Fall etwo periculum in mora wäre, und der Sachen Umstände so viel Zeit nicht zulassen thäten, sich derenthalben vorhero schrifftlich zu insinuiren, und die Verbschaidung zu erwarten, solle es doch ohne Verzug oder Anstand gleich hinnach beschehen, auch die Ursach, warumen solches die Zeit ehender nicht zugelassen, darbey angefügt werden, in übrigen aber hierdurch der Ihnen Besag offt wiederholter Interims-Mittlen, Competirenden Prævention nicht derogirt: oder sie immittelst der Zeit halber gefährt werden. Herentgegen wann an Seiten des Ober-Ambts der Marggrafschafft Burgau einige Durchführung der Maleficanten durch der Herren Insässen hohe Obrigkeit zu thun vorfallen wurde, solches ohne weitere Requisition, oder an Seiten der Herren Insässen zu prætendiren habende Mitbeglaitung zu beschehen haben, jedoch der Landvogt-Knecht, oder wer sich darbey befindet, im Durch-

führen

führen zeitlich denen Gerichts-Herren, oder deren nachgesetzten Beambten die mündliche Anzeig ohne weiters Aufhalten thun solle, daß von Seiten der Marggrafschafft Burgau diese Durchführung beschehe, auf daß sie Insässen wissen mögen, daß dergleichen nicht etwann von Jemand andern angemaßt werde. Und solle hierdurch denen Herren Insässen an ihren hoch-maleficischen, Niedergerichtlichen, und etwann andern habenden Juribus gleichfalls nicht præjudicirt seyn. Gleichwie es mithin und im übrigen mit der dem Ober-Ambt der Marggrafschafft Burgau durchgehend competirenden glaitlichen Obrigkeit sein ungeändertes Verbleiben hat: jedoch solle dergleichen Beglait- oder Durchführung ausser dem Bezirck der Marggrafschafft Burgau nicht extendirt: oder auf andere deroselben nicht incorporirte denen Herren Insässen zustehende Herrschafften, als wie bey der Herrschafft Ayßlingen einsmahlen beschehen, ferners nicht erweiteret: sondern, was daselbst vorbeygangen, in das künfftig zu einigen Præjudiz, oder Nachfolg nicht ausgeditten werden. Und demnach

Decimò auch einig Gravamina wegen der Judenschafft wider den Paragraphum: **Es sollen hinführan ꝛc.** vorgebracht worden, sonderheitlichen an Seiten der gesamten Gerichts-Herrschafften zu Fischach, wie auch zu Grießhabern, um Willen Aufrichtung eines neuen Juden-Haus daselbst, und daß die Juden zu viel, und ungesundes Vieh ausschlagen; Item, daß ein Platz nacher Wertingen gehörig, auf der Vieh-Waid, die Schwertz genannt, mit Gewalt zu einem Freithof für die Judenschafft ausgesteckt worden; Also solle es quoad primum bey dem Anno Sechzehenhundert Acht und Siebentzig abgeredten Vergleich zu bewenden haben, auch selbiger ausgefertiget: und deme allerseits nachgelebt: wie nicht weniger wegen übermäßigen Vieh-Austriebs ein solches nach Ausweisung des Vertrags vom 11. Decembris Anno Sechzehenhundert Fünff und Sechtzig, verfänglich abgestellt: und wegen ausgesteckter Sepultur-, dergleichen auf der Herren Insässen Grund und Boden ohne deren Begrüss- und Einwilligung fürtershin nicht vorgenommen: auch wegen des nacher Wertingen gehörigen Platzes die Judenschafft

schafft zu Reichung eines proportionirten leidentlichen Grund-Zinses durch das Ober-Ambt behandlet: und angehalten werden. So viel aber die geklagte Aufrichtung eines neuen Juden-Hauses zu Grießhabern anbelangt, weilen so viel berichtet worden, daß daselbst nur eine Auswechslung eines Christen-Hauses gegen einem Juden-Haus beschehen, wordurch aber die Anzahl der Juden-Häuser nicht vermehrt wurden, hat es hiebey gleichfalls zu bewenden.

Eilfftens, hat sich das Stifft Augspurg wegen des Gotts-Haus zum Heiligen Creutz daselbst, um Willen ihres Unterthanen zu Depshofen Georgen Kürchbergers auch beschwert, daß wider dem Paragraphum: **Die Appellationes sollen ꝛc.** durch das Ober-Ambt einige unbefugte Contradiction des Fori Appellationis beschehen seye, zumahlen aber laut eines entzwischen der Marggrafschafft Burgau, und wohl-ermelter Stifft Anno Fünffzehenhundert Drey und Sechtzig aufgerichten Vertrags specialiter vorgesehen worden, daß die Appellation von denen in desselben Gerichteren gelegenen (worunter auch Depshofen gehörig) an das Stifft, und von dannen an das Kayserliche Cammer-Gericht gehen solle, und die perpetuirte Interims-Mittel es der Appellationen halber auch bey dem alten Herkommen bewenden lassen; Als solle es dißfalls hiebey sein Verbleiben haben, mithin aber und im übrigen an Seiten des Ober-Ambts der Marggrafschafft Burgau ausdrucklich reservirt, und vorbehalten worden, allwo man des Fori Appellationis berechtiget zu seyn, befinden wird, auf all begebende Fäll sich darbey durch zulängliche Mittel und Weeg, kräfftigist Hand zu haben, und die anderwärts in secundâ Instantiâ etwo ergehende Erkanntnussen für unkräfftig zu halten, und keine Executiones zu verstatten. Fürnemlich aber und zum

Zwölfften, haben sich verschiedene Mißverständnussen des Zollweesens halber, und zwar Erstens über den Paragraphum: **Auf der Insässen und Begüterten ꝛc.** wie auch nachfolgenden Paragraphum: **Von den Sachen aber ꝛc.** entzwischen dem Ober-Ambt der Marggrafschafft Burgau, und dick-erwehnten Herren Insässen in dem hervorgethan, daß von denen Gülten, so die Unterthanen Ihnen nach Haus führen, der Zoll, und zwar auch von de-

nen Fuhren, welche kein Zollstatt berühren, abgestattet werden solle. So viel nun aber das erstere Membrum anbelangt, man sich an Seiten des Ober-Ambts zwar der ausdrucklichen Disposition besagten Paragraphi: **Auf der Insässen ꝛc.** zugeleben, und von denen Gülten, Rennten, und Zinsen, so die Herren Insässen zu Haus führen lassen, und nicht weiter verkauffen, keinen Zoll zu erforderen erklärt: anbey aber Gegenbeschwer-weis angebracht, daß unter solchem Schein der Gülten und Haus-Nothdurfft viel Getraid nacher Augspurg und anderwärts hin, ohne Verabzollung verführt, und so gar die specificirliche Poletten nicht mehr beygebracht werden; Als solle es bey angeregtem Innhalt der perpetuirten Interims-Mittlen, und darinn begriffener Zolls-Befreyung zwar gelassen: jedoch selbige über den Buchstäblichen Innhalt nicht extendirt: und wann dergleichen Zinß-Rennt, und Gülten auf failen Kauff geführt: oder aber auch zu Haus abgeladen: und weiter verkaufft wurden, der Zoll, hiervon gebührend ersetzt, und abgestattet, oder, wann durch das Ober-Ambt in Erfahrung gebracht wurde, daß deme zuwider gehandelt, gleichwohlen das jenige, was sich hierauf von Rechtswegen geziemet, vorgenommen: und zu Præcavirung aller Vortheiligkeiten denen Fuhrleuten specificirliche Attestationes, was, und wie viel, auch woher, und wohin sie an dergleichen Gülten verführen, durch die Herren Insässen und Begüterte ertheilt, und anderer Gestalten die Fuhren ohne Abzollung nicht mehr passirt: auch das gewöhnliche Weeg-Gelt von diesen und andern unverwaigerlich bezahlt: und diese Zoll-Freyheit auf die jenige Sachen, welche ausser der Marggrafschafft Burgau herein, und wiederum darauß, und also durchgeführt werden, nicht verstanden: Wie nicht weniger die Wein, so das Gotts-Haus Wettenhausen, oder andere hereinführen, und alsdann zu Haus-Nothdurfft nicht verbrauchen, sonderen wiederumen verkauffen, so wohl, als andere Failschafften, unangesehen selbige auf dem Rucken getragen werden, verabzollt werden, und obschon Insässischer Seits hat wollen darvor gehalten werden, daß die Unterthanen zu Holtzen, Bintzwangen, und Knöringen, auch anderer Orten, wann selbe mit ihren Fuhren, oder Failschafften, und Zollbaren Sachen die allda befindliche, oder andere Zollstätt würcklich nicht berühren, nach Anleitung

des

des allegirten Paragraphi: **Von denen Sachen aber ꝛc.** einigen Zoll zu bezahlen nicht schuldig seyen, dargegen aber an Seiten des Ober-Ambts nicht allein die continuirliche Possession vel quasi angezogen, und zugleich nicht für billich erkennt worden, daß, wann dergleichen Unterthanen an dem Ort der Zollstatt selben ausfahren, theils derselben, so das Zoll-Haus nicht vorbey passiren müssen, darvon befreyt: die andere aber den Zoll abzustatten gehalten seyn sollen, da doch keiner mehrer, als der andere privilegirt, und vielleicht gleich hinnach die Zoll-Straß, welche das Ober-Ambt zu erhalten schuldig ist, betretten müssen, und nun der unterm zehenden Octobris, An. Sechzehenhundert Acht und Fünfftzig mit denen Insässen und Begüterten weiters aufgerichte Vertrag §. 7. deutlich vermag, daß die Zoll auf denen freyen offenen Landstrassen, und welche dafür gehalten, allwo auch vorhin der Zoll abgestattet worden, oder welche die Zoller erhalten, der Tariffa de An. Sechzehenhundert drey und Fünfftzig gemäß, bey denen alt-gewohnlichen Zollstätten abgerichtet, und die gefährliche Abfahrung der Landstrassen gäntzlich verhütet werden solle; Als hat es bey der an Seiten des Ober-Ambts hergebrachten Zolls-Einlangung zu Holtzen, Bintzwangen, Knöringen, und anderwärts ohne Unterschied, und dergestalten zu bewenden, daß, wann die Insässe und Begüterte, oder deren Unterthanen, an einem Ort, wo sich eine Zollstatt befindet, ausfahren, oder aber im Durchfahren, ein Zollstatt, oder solches Ort, wo von Alters hero ein Beyzoller, oder Aufseher sich befindet, und biß anhero der Zoll gereicht worden, oder aber, wann selbe gleich auf die Zoll-Strassen kommen, und die Zollstatt über ein viertel Stund darvon nicht entlegen, den gebührenden Zoll zu entrichten schuldig: Wann sie aber vom Haus aus durch eine Strassen, so die nächste, oder Ordinari-Strassen, auch kein Ab- oder Umweeg zu Abfahrung des Zolls ist, ihre Failschafften zum Verkauffen führen, und darmit kein Zollstatt oder anders Ort, allwo ein Nebenzoller sich aufhaltet, und vorhero der Zoll jederzeit bezahlt worden, wie nicht weniger die Zoll-Strassen in der Nähe des Zoll-Hauses, sogleich, und inwendig einer viertel Stund nicht betretten, der Zoll-Reichung, Besag obangedeuten Paragraphi: **Von denen Sachen aber ꝛc.** verschont, und frey gelassen, wider jenige aber, so Ab- und Umweeg zu Abfah-

rung des Zolls sich gebrauchen, selbiger Disposition gemäß, verfahrt, hierunter auch allein Sie Insässen, und Begüterte, auch deren in der Marggrafschafft Burgau wohnende Unterthanen, nicht aber frembde und auswärtige Fuhr- und Handels-Leut comprehendiret, und verstanden werden. Zum

Dreyzehenden beschweren sich ein Hochwürdiges Thum-Capitul zu Augspurg, auch die Herren von Knöringen, daß die Zoller respectivè zu Holtzen und Bintzwangen, wider den klaren Begriff des §. **Da auch Unsere Zoller ꝛc.** einige Exemption prætendiren, und Ihnen die Jurisdiction so wohl über sie Zoller, als deren bewohnende Zoll-Häuser entzogen, und gehindert werden wollen; und ob zwar nicht ohne ist, daß allegirter §. des perpetuirten Vertrags ausdrücklich vermag, daß die Zoller, so unter andern Gerichts-Herren sitzen, denenselben so wohl, als andere Unterthanen (doch ihrem Ambt und Dienst-Pflichten unvorgriffen, und unverhinderlich) in allen Dingen, wie von Alters hero, gehorsam, und gewärtig seyn sollen, zumahlen aber an Seiten des Ober-Ambts, daß solches allein von jenigen Zollern, so unter anderen Gerichts-Herren angesessen, und begütert, oder bereits vorhero ihre Unterthanen gewesen, zu verstehen seye, vorgeschutzt- und verschiedene Bedencken wider solche über der Zoller Person und Zolls-Behausung suchende Bottmäßigkeit movirt worden; Als hat man es eventualiter, und auf Ratification dahin abgeredt, und unpræjudicirlich der perpetuirten Interims-Mittlen nachgegeben, daß besagte zwey Zoller nicht allein in ihren Ambts- und Zolls-Sachen von denen Gerichts-Herrschafften im geringsten nicht dependiren: sondern alle so wohl Burgerliche, als Frevel- und Straff-Sachen, so das Zoll-Ambt und Gefäll berühren, ohnmittelbar und allein für die Burgauische Ober-Ambt-Leut gehörig: in andern Handlungen aber, so wohl in- ausserhalb des Zollhauses der Insässen und Gerichts-Herren Jurisdiction ratione Contractuum vel quasi, auch rei sitæ, wie auch in denen hohen Obrigkeits-Fällen, oder Malefiz-Sachen, derenthalben selbe ohne das, Krafft der Interims-Mittlen, der Prævention berechtiget, fundirt seyen; Die gemeine Frevel aber, so ein Zoller innerhalb des Zoll-Hauses verüben möchte, dem Ober-Ambt zu bestraffen gebühren; Uber eines Zollers-Weib, Kind, und Ehe-

halten

halten aber, wie auch Frembde, so in dem Zoll-Haus contrahiren, oder einigen klein- oder grossen Frevel begehen möchten, die Jurisdiction gleichfalls denen Insässen zustehen, und auf Ableiben eines dergleichen Zollers es dergestalten gehalten werden solle, daß die Secretur gesambter Hand durch das Ober-Ambt und Gerichts-Herrschafft vorgenommen, auch dergestalten beederseits wiederum eröffnet, die Zolls-Gefäll, Schrifften und anders, so dem Zollweesen anhängig, separirt, und durch das Ober-Ambt zu Handen genommen: die übrige Verlassenschaffts-Abhandlung aber von der Gerichts-Herrschafft vollzogen, jedoch darvon nichts distrahirt werden solle, und möge, bevor nicht das Ober-Ambt um den etwan zu suchen habenden Zolls-Rest, oder andere Herrschafftliche Forderung vergnügt, und vollständig befridiget worden. Im übrigen aber, und an allen andern Orten solle es bey der von dem Ober-Ambt über die Zoller und Zoll-Häuser hergebrachten alliglichen Ober- und Bottmäßigkeit gäntzlich zu bewenden: auch zu besagtem Holtzheim, und Bintzwangen, wann ein frembder Zoller dahin gesetzt wird, welcher vorhero kein Unterthan, oder daselbst begütert, an ihne kein Huldigungs-Pflicht durch die Gerichts-Herrschafft erfordert, auch das Zoll-Haus von allen Einquartierungen frey gelassen: für die auf dem Haus vorhero gelegene Steurbarkeit aber zu Holtzheim (neben dem ohne das jeder Zeit gereichten Grund-Zinß) ein benanntes überhaupt nemlich 1. Gulden jährlich gereicht, und ein mehrers an Zoller, unter was Fürwand es immer seyn mag, nicht gefordert, auch ihnen der Gemeinds-Genuß-Wasser, und andere gemeinschafftliche Emolumenta nicht gesperret, oder benommen werden. Wegen der Judenschafft solle

Decimo-quartò ebenfalls denen Interims-Mittlen inhærirt: und selbe der Gerechtigkeit halber denen Christen gleich gehalten: und ihnen einige neuerliche, oder mehrere Beschwerden nicht aufgebürdet: und die Burgauische Schutz-verwandte Juden hin- und wieder unverhinderlich passirt: die jenige Juden aber, welche von ein- oder andern Insässen aufgenommen: und dem Ober-Ambt nicht angezeigt: oder von demselben in Schutz genommen worden, in der Marggrafschafft Burgau nicht tollerirt, oder des Schutzes, und Freyheit fähig geachtet werden. Und so viel die gestohlene Güter berühret, wann selbe

bey denen Juden, oder anderwärts befunden, und zu Hand gebracht werden, Besag des perpetuirten Vertrags, denen Eigenthums-Herren ohne Entgelt abgefolgt: und allerseits gebührende Justitia administrirt, auch, wann von einem Insässen Jemande Diebstalls halber eingezogen, und processirt, auch zugleich die entfrembde Sach zur Hand gebracht, und der Eigenthums-Herr erkundiget wird, ihme das gestohlene Gut von demselben erfolgt, wann aber der Eigenthums-Herr nicht wissend, oder zu erfahren wäre, die entfrembde Sachen denen Herren Insässen nicht in Handen verbleiben: sonderen dem Ober-Ambt extradirt: und zugestellet werden sollen. Es solle auch

Decimo-quintò bey der in denen perpetuirten Interims-Mittlen §§. **Gleichfalls sollen ꝛc.** vorgesehenen Disposition wegen des Viehs-Trieb verbleiben, doch die junge Holtz-Schläg bis auf das vierte Laub: wie nicht weniger die Gemeinds, und all andere Höltzer gleich andern gehajet: und die Aichelen oder Geäckerich zu Nachstand des Wildprāts nicht abgeschlagen, noch das Schmahl-Vieh länger als biß auf das Neue Jahr hinaus getrieben, oder dem Wildprät das Geätz in ander Weeg entzogen werden. Ingleichen solle

Decimo-sextò nach Ausweisung des Paragraphi: **Das Ausstocken ꝛc.** & sequent: auf denen mit Holtz überwachsenen Mäderen die Ausstockung, falls nicht von unfürdencklichen Jahren hero ein Waldung, auch Wildprät-Stand, oder Wechsel allda gewesen, unverwehrt, und die ausgangene Forst-Mandata denen Herren Insässen selber intimirt, auch der Zeit halber, und in andern denen perpetuirten Interims-Mittlen gemäß verstanden: die wilde Immen hinwegzunehmen, auch die fruchtbare Bäum auf den Felderen niederzuhauen, oder ihnen zuzueignen, durch die Forst-Knecht ferners nicht angemaßt: dargegen aber in denen Höltzeren dergleichen fruchtbare Bäum ebenmäßig nicht geschlagen werden. Und Seitemahlen

Decimo-septimò auch vorkommen, daß der allgemeinen Klag nach, die Land-Straß durch das Ober-Ambt nicht der Behör und Nothdurfft nach reparirt, und erhalten werde; Als solle auch in diesem Fall dem Paragrapho: **Die Burgauische sollen ꝛc.** ein

Begnügen gethan; hingegen auch an jenen Orten, allwo die Herren Insässen und Begüterte, oder deren Unterthanen die Strassen selbst zu erhalten haben, ein gleichmäßiges beschehen, dem Ober-Ambt aber hierzu von denen Insässen, und Begüterten, das Holtz in leidentlichem Preiß ungehindert abgefolgt: und da sich dessen einer wiederen solte, ein solches an die Herrschafften, nachgehends denen gesambten Herren Insässen, oder dero Engeren Ausschuß zu gebührender Remedirung hinterbracht: auch von denenselben bey ihren Unterthanen nicht gestattet, sondern verfänglich abgestellt werden, daß die Landstrassen, wie am Asperg beschehen, allzunach zusammen geäckert, auch mit Ausgrabung Laim und Sands, wie zu Knöringen, übel ruinirt werden; wie dann auf dergleichen Fall sie Unterthanen selbst die Reparation an dergleichen Orten uneinstellig vorzunehmen, und die Straß in vorigen guten Stand zu setzen: wie nicht weniger die Gräben auf denen Strassen, wo, und wie es von Alters herkommen, fleißig zu öffnen schuldig: und gehalten seyn sollen. Zumahlen auch

Decimo-octavò an Seiten des Ober-Ambts klagend vorkommen, daß wann Insässischer Seits ein peinliche Execution vorgenommen wird, der Marggrafschafft Burgau, zu Besichtigung des Gerichts, ein solches nicht jedesmahls gebührend angekündet werde, als solle dieses hinführan, jedoch allein in jenigen Fällen und Orten, wann in eines Insässen Niederen Gerichten Jemande gefänglich angehalten, und in ein Hals-Gericht der Marggrafschafft Burgau geführet wird, nicht aber, wann die gefängliche Einkehrung beschicht, allwo die Insässen des Hals-Gerichts, und hohen Obrigkeit selbst berechtiget seynd, keines weegs unterlassen, wie nicht weniger die Stellungen der Frevler, so auf des ein: oder andern Theils undisputirlichen Jurisdictions-Bezürck delinquiret, gegen einander nicht verwaigert, und selbe auf blose Contradiction des Thäters nicht abgeschlagen werden. Wiederum

Ist Decimo-nonò klagend vorgebracht worden, daß die zu dem Adelichen Ritter-Gut Bichel gehörige, zu Kissendorff gesessene Unterthanen ihre Frohn-Dienst in naturâ, nach Ausweisung der Urbarien, zu leisten gehindert, und hierfür ein benanntes Gelt anzunehmen dem Innhaber aufgedrungen werden wolle, gleichwie aber ein sol-

ches

ches weder in einigem Vertrag, oder rechtmäßigen Herkommen gegründet, und das Widerspihl durch die originaliter vor- und aufgelegte Kauff- und Revers-Brieff, auch Urbar und andere Documenta dargethan worden; Als solle hieran ferners kein Hinderung beschehen. Zum

Zwaintzigisten sollen die Landvogt-Knecht gegen denen Herren Insässen und Begüterten geziemende Bescheidenheit brauchen, und in dero Schlösser oder Wohnungen sich gebührend anmelden lassen, dargegen aber selbe für ehrliche Leut und Bediente erkennt, und gehalten auch die Unterthanen sie hiefür zu agnosciren, gewiesen werden. Betreffend

Zum **Ein und Zwaintzigisten** die über gegenwärtige Commission erloffene Reiß-Kösten und Zöhrung, alldieweilen nicht allein der Herren Insässen Beschwerden, sondern auch des Ober-Ambts angebrachte Gegen-Gravamina erlediget worden, und demselben durch diese Tractaten nicht geringere Nutzbarkeit als Ihnen Herren Insässen zuwachsen thut; Als solle denenselben die Helffte vorberührter Commissions-Kösten auf erfolgende Kayserl. Ratification aus allhiesigem Rennt-Ambt ersetzt, und abgestattet werden. Und.

Letztens solle nach Anleitung des Paragraphi: **Da obigen Sachen halber ꝛc.** wann sich entzwischen viel ersagtem Ober-Ambt der Marggraffschafft Burgau, und denen Herren Insässen, und Begüterten, einige Mißverständ, Nachbarliche Spenn- und Irrungen über die perpetuirte Interims-Mittel; auch diesen und andere hernachgefolgte Verträg über kurtz oder lang zutragen, und ereignen wurden, beede Theil dessen verständiget, und gütliche Unterredungen gepflogen: auch, da ein: oder anderer aus denen Insässen und Begüterten sich der Gebühr nach nicht bequemen wolte, solches denen gesambten Herren Insässen, und verordneten Ausschuffen durch das Ober-Ambt hinterbracht: und selbe um gebührende Abstellung erinnert: auch entzwischen alle Processus Facti und Gewalthätigkeiten unterlassen: in Unterbleibung erforderlicher Remedur oder gütlicher Vergleichung aber gleichwohlen, was sich gebührt, obangezogenem Paragrapho der Interims-Mittlen, und dem Vortrag de Anno Sechzehenhundert Acht und Fünfftzig Paragr. **Und dann ꝛc.** gemäß vorgekehrt,

kehrt, und die Herrschafftliche Jura manutenirt werden, jedoch es nicht weniger bey denen anderen etwa verhandenen Verträgen zu verbleiben: Und denen Herren Insässen, und Begüterten in ein- oder anderen Passu Ihre weitere Proben nicht abgestrickt seynd: Und dergestalten alle obeingeführte Differentien auf aller- und Gnädigste Ratification, und biß dahin allerseits ohnverfänglich, gütlich vertragen, hingelegt, und abgethan verbleiben: und dem allen beederseits unverbrüchlich nachgelebt, und darob beständig gehalten werden solle, **getreulich und ohne Gefährde.**

Dessen zu Urkund ist dieser Vertrag-Brieff sowohl durch Anfangs eingeführte Löbl. Commission, als auch wohl-ernambste Herren Abgeordnete und Gewalthabere mit Handschrifft und Pettschafft gefertiget, und jedem Theil zugestellet worden. Beschehen zu Güntzburg, den dreyssigsten Tag Monats Augusti, Anno Sechzehenhundert zwey und achtzig.

(L. S.) **Adrian von Deyring**, als Commissarius.
Frantz Rudolph von der Halden, als Commissarius.
(L. S.) **Joh. Joachim Freyherr von Stein.**
(L. S.) **Georg Ferdinand Haim von Haimenhofen, Dom-Capitl.** Syndicus
(L. S.) **Johann Baptista Sturm**, Dr. an Seiten der Herren Prälaten.
(L. S.) **Hanß Georg Closterbaur**, Dr. Hoch-Gräfl. Fuggerischer Rath.
(L. S.) **Joh. Michael Mayr von Röfingen.**
(L. S.) **Wolffgang Wolff.** Dr.

Und so nun an Seiten berührter Insässen und Begüterten in Unser Marggrafschafft Burgau an vorbemeldte Unsere in Sachen verordnet geweßte Commissarios unterm 15. Januarii Anno Sechzehenhundert drey und achtzig, und 26. Martii nächsthin die Genehmhaltung solchen Vertrags, mit etwelchen weiteren Erinnerungen, und Ansuchen eingeschickt worden, worüber Wir Uns hernach folgender massen allergnädigst resolvirt haben.

Als nemlichen, daß quoad primum es bey dem in Paragrapho: **Dargegen aber ꝛc.** Secundò vergriffenen Auffatz und Erläuterung, als welche in gemeinen Rechten gegründet, und zu Abschneidung aller ferneren Strittigkeiten erforderlich ist: sein Bewenden haben solle.

Dargegen aber für das Andere, so viel die ad Paragraphum: **Ferners und** Quartò gethanene Ansuch- und Erinnerung berührt, weilen das Thum-Capitul zu Augspurg einen entzwischen Unserem Ertz-Haus Oesterreich, von wegen der Marggrafschafft Burgau, und selbigem Stifft aufgerichten Vertrag de An. Fünffzehenhundert sechs und sechtzig beygebracht, und daraus erwiesen, daß bemeldtem Thum-Capitul das Gassen-Gericht zu Fischach zuständig seye, solle es hiebey gelassen, und von Unseren Beambten der Maragrafschafft Burgau hierwider ferners nichts fürgenommen; Jedoch selbiger Vertrag weiter, als solcher lauten thut, noch auf mehrer und andere Güter, als das Fürstliche Stifft der Zeit würcklich besitzt, und innen hat, in das künfftige nicht extendirt werden mögen, wie dann ingleichem auch denen vier Herrschafften zu Dentzingen, und dem Freyherren von Pappenheim das Gassen-Gericht allda, und zu Stephansried, wann selbe beyde Feurstatt-Gulden bezahlt: und an Seiten des Ambts ein besonders Recht durch ältere Verträg nicht erwiesen werden kan, in Krafft der perpetuirten Interims-Mittlen zuständig seyn und verbleiben; gleiche Meinung es auch mit allen übrigen in dem Vertrag in angezogenem Paragrapho: **Ferners und** 4tò ꝛc. benamsten Begüterten haben solle, welche den ersten und anderten Feuerstatt-Gulden bezahlt zu haben erweisen, und gegen welchen daraus das Ambt mit keinen sonderbaren Verträgen versehen; Was anbelangt die gleich-erwehnten Baron von

Pap-

Pappenheim, zu Nachstand ausgesteckte Juden-Sepultur: wann derselbe einen gebührenden Grund-Zinß vorgeschlagener massen hierfür anzunehmen nicht gedacht, oder die Juden mit demselben sich derenthalben in Güte nicht verstehen könten, solle solcher Platz gleichwohlen wiederum ausgelassen, und die Sach in alten Stand gesetzt werden mögen.

So dann ad Tertium in Beobachtung, daß über dem Paragraphum: **Zum Siebenden ꝛc.** Unserer Reichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels an der Donau bestellter Syndicus Johann Michael Mayr von Rösingen, wegen Collectation seiner vier zu dem Gut Bichel gehöriger zu Groß-Kissendorff gesessener Unterthanen nach Anleitung der perpetuirten Interims-Mittlen die ältere Possession, und zwar von Anno Vierzehenhundert zwey und viertzig, biß auf das Jahr Sechzehenhundert sieben und zwaintzigsten, durch ordentlich beygebrachte Steur-Register erwiesen, und seine Befugsame seithero mit mehrerm ausgeführt hat, als solle derselbe in der Ihme zuständigen Collection, samt was hiervon dependirt, und in mehr-besagten Interims-Mittlen fundirt ist, ruhiglich gelassen, und weiter nicht beeinträchtiget werden, wie nicht weniger auch dem Gotts-Haus Wettenhausen die Besteurung der jenigen Güter, so einige Burgauische Unterthanen vom Gotts-Haus, und auf dessen Grund und Boden zu Limpach und Annhausen liegend innhaben, in Krafft von demselben schon vorhin beygebrachter Documenten, und mit unseren Burgauischen Beambten aufgerichten particular-Vergleich zu verbleiben hat.

Uber die quartò ad Paragraphum: **Es ist auch 9nò ꝛc.** gesuchte reciprocirliche Conformität wegen Notification und Durchführung der Maleficanten, lassen wir es zwar bey dem Tenor und Jnhalt des Eventual-Vertrags, wie es in ein- und anderem Fall zu halten, gäntzlich bewenden jedoch mit dieser beygehefften Erläuterung, daß wann an Seiten der Jnsässen auf beschehene schrifftliche Requisition und Bewilligung, ein Maleficant durch den Burgauischen hohen Obrigkeitlichen Bezirck geführt würdet, solches ohne Mitbeglaitung des Ambts beschehen möge, doch daß es im übrigen dem Uns durchgehends zuständigen Regali, und Juri conducendi, wie hingegen auch die an Seiten des

Ambts über Ihr der Insässen hoch-Obrigkeitlichen Grund und Boden auf mündliche Requisition beschehene Durchführ- und Beglaitung denenselben an ihren, von Uns und dem Römischen Reich, oder Unserem Ertz-Haus Oesterreich, zu Lehen tragenden hohen Maleticischen Obrigkeit, sambt was dero anhängig, gantz ohne Nachtheil Abbruch und Schaden seyn, und verstanden werden solle.

Anlangend Quintò, was ad Paragraphum: **Fürnemlich aber und zum Zwölfften ꝛc.** wegen des Zollweesens erinnert und zum Theil wiederum zu moderiren begehrt worden, weilen ein- und anders in denen Interims-Mittlen und respectivè allgemeinen Observanz, und Billichkeit gegründet, als lassen wir es bey dem Innhalt und Disposition dieses neuen Vertrags lediglich verbleiben, doch daß die auf ein viertel Stund weit determinirte Distanz der Zollstatt zu Verhütung aller künfftigen Irrung, und Ungelegenheiten gesambter Hand ausgemessen, mit Marckungen ausgezeichnet, und mit Aufstellungen neuer Zolls-Aufseher denen perpetuirten Interims-Mittlen nicht zuwider gehandlet, wie nicht weniger Sie Insässen wider die den sechzehenden Tag Monats Augusti des Sechzehenhundert drey und fünfftzigsten Jahrs ausgefertigte Zoll-Ordnung, und moderirte Tariffa nicht beschwert: sondern dabey allerdings gelassen werden sollen, und so viel die jenige theits Insässen zugehörige Gült und Renten anbetrifft, welche ausser der Marggrafschafft Burgau erwachsen, und durch dieselbe ad Locum Domicilii geführt werden, gleichwie vielberührte Interims-Mittel sich dahin nicht erstrecken; Also hat es bey deren Verabzollung zu verbleiben, biß von denen Interessenten anderwärtige Exemption und Zolls-Freyheiten dargethan und beygebracht würdet, so denenselben in Allweeg reservirt, und bevorgestellt verbleibt.

Uber die 6tò ad Paragraphum Decimum-tertium wegen von dem Zoller zu Holtzen, für sein bewohnendes Zoll-Haus per ein Gulden jährlich zu entrichten anerbottene Steur, wollen wir solche und ferners gnädigist placidirt haben, was derselbe an anderen liegenden Güteren und Steurbaren Mittlen daselbst an sich bringen, oder besitzen möchte, gleich anderen Unterthanen alldorten ordentlich versteuren,

und

und gegen Participirung aller Gemeinds Nutzbarkeiten, auch die gemeine Onera tragen, im übrigen aber bey der im Vertrag der Zoller halber ausführlich einkommenen Disposition und Erläuterung sein gäntzliches Verbleiben haben solle.

Die Septimò ad Articulum Decimum-quartum gebettene Erläuterung, daß die gestohlene Güter, deren Eigenthums-Herren nicht zu erfahren, denen Insässen, in deren Hals-Gericht der Delinquent einkommen, und processirt würdet, zustehen, und dem Ober-Ambt nicht ausgelieffert werden sollen, wollen wir dergestalten allergnädigst nachgeben, daß, wann ein Dieb hingegen in die Burgauische Frohn-Veste genommen, und gerechtfertiget wurde, die von ihme entfremde Sachen aber in eines Insässen und Hals-Gerichts-Herren Gebiet Verwahrungs-Verkauffs- oder in einig andere Weis hinterlassen, und befindlich wären, selbe dem Ober-Ambt, oder Land-Amman abzufolgen, damit selbe dem Eigenthums-Herren zugestellt, oder in dessen Unerfragung zu Ersetzung der Malefiz-Kösten applicirt, und was Rechtens ist, damit vorgenommen werden möge, welches jedoch auch in Casu converso gegen Insässen, so den Blut-Bahn von uns, und dem Römischen Reich empfangen, gleichfalls dergestalten reciprocè observirt werden solle.

Octavò und Letztens, tragen wir über die ad Paragraphum Decimum-sextum gethane Erinnerung allergnädigst kein Bedencken, daß, was daselbst wegen der mit Holtz bewachsenden Mäderen einkommen, auch von Aeckerstätt und anderen Feld-Gründen verstanden werden möge, doch ausser der jenigen Orten, wo von unfürdencklichen Jahren ein Waldung und Wildprät-Stand gewesen.

Nächst diesen, nachdem in vorbesagtem auf Ratification errichten Vertrag Paragrapho: **Ferners und** Quartò **ꝛc.** zu Ende desselben Vers: **So viel aber ꝛc.** der Herrschafft Seyfridsperg, und darinn gelegener Insässischer Ort, als Willmatshofen und Langenneiffnach, Ober- und Unterdorff Meldung beschicht; daß es nemlichen darinn, wie in der Marggrafschafft Burgau, des Gassen-Gerichts halber und respectivè Iurisdiction auf denen Güteren ausser Etters, denen perpetuirten Interims-Mittlen gemäß, so lang an

Seiten Seyfridsperg kein anders durch ordentliche Verträg bewiesen wird, gelassen werden solle, bey Tractirung sothanen Vertrags aber wegen Seyfridsperg sich Niemand zugegen gefunden; Als solle selbiger Passus pro omisso zu halten, und allen Theilen hierinnfalls alle Competentia vorbehalten seyn.

Welche jetzt erwehnte Unsere allergnädigste Erklärung vielgedachte Insässen und Begüterte durchgehends gutwillig angenommen, und Vermög eines an Unsere Anfangs erwehnte in Sachen verordnet geweste Commissarien von demselben Ausschuß unterem Dato den zwey und zwaintzigsten Octobris verweilten sechzehenhundert neun und achtzigsten Jahrs abgelassenen Send-Schreibens sammentlich insgemein zu allem deme, wie obstehet, weiters sich einverstanden, und gäntzlichen damit vergnügt, mithin obeingeführten Vertrag mit diesen Unseren angehefften Erläuterung für genehm gehalten, und um Unser gleichmäßige allergnädigste Ratification einständig angesucht haben.

Als thun wir solche Tractaten und Vergleich mit obeingeführter Declaration und Erläuterung mit rechtem Wissen, und eingeholtem Rath allergnädigst ratificiren, und bestättigen, bekräfftigen, ratificiren und bestättigen solche auch hiemit aus Römisch-Kayser- und Ertz-Herzoglichen Machts-

Voll-

Vollkommenheit, so viel wir von Rechts und Billichkeit wegen daran zu ratificiren, bekräfftigen, und zu bestättigen haben, sollen, können, und mögen. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Und gebieten hierauf allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, was Standes, Gnad und Conditions die immer seyn mögen, insonderheit aber Unserem Landvogt, und Ober-Beambten, Land-Amman, auch allen anderen Unseren Dienern, Vögten, und Landvogts-Knechten zu Burgau, gegenwärtigen und künfftigen, daß sie obbemeldte Insässen und Begüterte, auch deroselben Unterthanen bey allen abgeredt- und obeingeführten Tractaten, Vergleich, Declarationen und Erläuterung gäntzlich und unverbrüchlich verbleiben lassen, Sie darwieder nicht bekümmeren, dringen, noch in einigerley Weeg beschweren, wie dann auch Sie Insässen und Begüterte nebst dero Unterthanen solches alles bey Vermeydung grosser Straff gegen einander unverrucklich halten und observiren sollen. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserem anhangenden Kayserlichen Insiegel, der geben ist, in Unserer Stadt Wienn, den fünffzehenden Tag

Monats

Monats Novembris, im sechzehenhundert neun-
zigsten, Unserer Reiche des Römischen im drey
und dreyssigsten, des Hungarischen im sechs und
dreyssigsten, und des Böheimischen im fünff und
dreyssigsten Jahre.

Leopold.

Vt. A. Henr. Graue von Stratman.

Ad Mandatum Sacæ Cæsæ Majestatis Proprium.

Joann Eilers, Dr.

Regiſtrat: & Collationatum à Regiſtratore.

Joanne Adamo de Fabriciis.

Stadtbibliothek
Augsburg

Des

Durchleuchtigisten Fürsten und Herrn

HERRN

Ferdinand Carl,

Erz-Herzogen zu Oesterreich,

Herzogen zu Burgund, Steyr, Kärnten,
Crain, und Würtenberg, Fürsten zu Schwaben,
Marggrafen des Heil. Römischen Reich zu Burgau, ꝛc.
Gefürsteten Grafen zu Habspurg, Tyrol und Görtz, ꝛc.
Landgrafen in Elsäß, ꝛc. ꝛc.

Fernere

DECLARATION,

Und

Vergleichs-RECESS

Mit denen sammentlichen Herren Insässen und
Begüterten in Dero Marggrafschafft Burgau, über die den
3. Aprilis Anno 1653. perpetuirte Interims-Mittel, und den
29. Aprilis Anno 1654. hinnach gefolgten

EXECUTIONS-RECESS.

De Dato Ynsprugg, den 24. Decembris, Anno 1658.

Von neuem aufgelegt, und gedruckt bey Michael Antoni
Wagner, Kayserlichen Hoff-Buchdruckern, 1717.

Historischer Verein
für
Schwaben

Stadtbibliothek
Augsburg

WIr Ferdinand Carl, von GOttes Gnaden Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Graf zu Tyrol, und Görtz, Landgraf im Elsaß, ꝛc. Bekennen hiemit. Demnach Uns der Länge nach ausführlichen gehorsammist referirt worden, was der Edel Unser lieber getreuer, auch Ehrsam gelehrter getreuer lieber, Carl Fieger Freyherr zu Hirschberg, ꝛc. und Christoph Ulrich von Pach zu Hannsenhaim, beeden Rechten Doctor, Unsere O. O. Regiments-Räthe, und respectivè Cammerer, als von Uns zu Hinleg- und Adjustirung jeniger zwischen Unserm Ober-Ambt der Marggrafschafft Burgau, und dessen Insässen, und Begüterten daselbsten, seiter jungster Stabilirung der Interims-Mittel, verschiedentlich sich ereigneten Differentien, und Irrungen, sub Dato 30. Augusti nächsthin deputirte Commissarii, mit gedachten Insässen, und Begüterten den 10. Octobris darauf für gütliche Handlung, und Vergleich auf Unser gnädigste Ratification gepflogen, und beederseits gefertigter beschlossen haben, so von Wort zu Wort also lautet:

Zu wissen

DEmnach zwischen der Fürstl. Durchl. Ferdinand Carl, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, ꝛc. und Dero Ober-Ambt der Marggrafschafft Burgau eines: So dann denen Herren Insässen, und Begüterten daselbsten andern Theils, über den, am 3. Aprilis Anno 1653. aufgerichten Vertrag, und den 29. Aprilis 1654. confirmirten Executions-Recess, eingewendter verschiedener Beschwerden halber sich Strittigkeiten ereignet, fürnemlichen aber, und Erstens, wegen des Feurstatt-Gulden von jenigen Häusern, und Hoffstätten, so erst seit der Maximilianischen Confirmation de Anno 1492. auferbaut,

oder wovon damahlen der Feurstatt-Gulden nicht abgestattet seyn möchte. Zum Andern, daß, weilen in letzterm Vertrag von Schenck- und nicht denen Bräustätten disponirt, also zwischen denselben ein Unterschied gemacht werden wollen, um Willen Krafft des §. in denen Flecken, ꝛc. zwar Schenck- nicht aber Bräustätte denen Herren Insässen aufzurichten, und zu vergonnen gebühre, ingleichem von Aufrichtung der Bräu- und Schenckstätt in Clöstern, in Schlössern, so keine anhangende Flecken haben. Drittens, wegen Staigerung der Umgelter, und Verschweigung der theilbarlichen Straffen, auch Umfahrung der Zollstätt, und brauchenden Contrabanten, mit Ertheilung allein der Pettschafft-Zeichen; Item wegen des Collegiat-Stiffts zu St. Moritzen in Augspurg, dreyen Häusern zu Biburg, sambt was allerseits ferners darbey berührt, derentwegen dann beederseits die Nothdurfften hinc inde Schrifft- und Mündlich der Gnüge nach vorgetragen, und darüber, nach reislicher Erwegung der Sachen Beschaffenheit, endlichen auf höchst-gedachter Fürstl. Durchl. gnädigste Ratification, die Sachen in Güte dahin verglichen, und vertragen worden.

Als Erstens, daß bey denen gesambten Herren Insässen und Begüterten von denen zur Zeit des berührten Vertrags de Anno Sechzehenhundert drey und fünfftzig, Vermög §. Wann ein Insäß ꝛc. erbaut geweßten Feurstätten der Feurstatt-Gulden auf ewig aufgehebt, und gefallen seyn, und derenthalben unter dem Vorwand dessen Ausstands, von mehr höchst-ermeldter Fürstl. Durchl. und Dero Ober-Ambt zu Burgau, kein ferners Jus, oder Bottmäßigkeit prætendirt: sondern durch Sie Herren Insässen, und Begüterte, die von Alters zustehende, und in mehr besagtem Vertrag, und Recels widerholt eingeführte Befugnussen, und Gerechtigkeiten unperturbirt exercirt, jedoch von denen, nach bemeldtem Vertrag de Anno Sechzehenhundert drey und fünfftzig hinführan erhebenden Feurstätten, und deren jeder, die bedingte drey Gulden dem Ober-Ambt bezahlt werden sollen.

Zum Andern dessen allen solle das Stifft St. Mauritii in Augspurg, wegen der gedachten dreyen neuen Feurstätten zu Biburg, gegen den erlegten neun Gulden, deßgleichen Herr Albrecht Fugger, Graf zu Kirchberg, und Weissenhorn ꝛc. mit Klein Kissendorff, auch

die

die Herren Zobel in Augspurg, um Willen deren zu Pfersen der Zeit stehender Feurstätten, mit Einschluß des Leo Judens Behausung theilhafftig, und fähig seyn, und von Dero Fürstl. Durchl. oder dem Ober-Ambt zu Burgau hinfüran andern Herren Insässen allerseits gleich gehalten, und mit Quartieren, wie Sie Herren Insässen (ausser deren im Executions-Recels benambsten) nicht belegt werden.

Drittens, und gleichwie in mehr gemeldtem Vertrag §. in denen Flecken, da die Insässen Hals- oder Nider-Gericht haben, ꝛc. daß denenselben neue Schenckstätt zu vergonnen frey stehen solle, vorgesehen, also solle nicht weniger eodem Modo & Jure, wie in mehr bemeldtem Vertrag von Schenckstätten mit mehrerem disponirt worden, in der Herren Insässen Gefallen stehen, an dergleichen Orten auch neue Bräustätt zu verwilligen, und aufzurichten.

Viertens, obwohlen die Clöster, und Schlösser, welche keine anhangende Flecken mit der Hals- oder Nider-Gerichtbarkeit haben, für Einöden gehalten werden wollen, sollen doch denselben unverwehrt verbleiben, zu ihrer Haus-Nothdurfft Bier zu bräuen, und Bräustätt aufzurichten, jedoch, da über die Nothdurfft etwas gebräut wurde, solches in ihre Flecken, wo sie Hals- oder Nider-Gerichtbarkeit haben, und keine, Krafft berührten Vertrags der Schenckstatt unfähige Ort auszuschencken gegeben werden.

Fünfftens, so sollen die Insässen wegen des Umgelts, welche dasselbe nach Ausweisung des §. Es sollen auch durch sondere Concessiones &c. rechtmäßig erlangt, oder vor Anno Fünffzehenhundert sieben und achtzig hergebracht, wie Sie solchem nach Anno Sechzehenhundert drey und fünfftzig in possessione dessen gewesen, und bißhero noch ungeändert seyn, darbey unperturbirt gelassen werden.

Sechstens, der Straffen halber, welche das Ober-Ambt mit den Herren Insässen, und die Insässen mit dem Ober-Ambt zu participiren, sollen jährlichen hinc inde die solch theilbare Fäll berührende Straff-Register per Extractum fideliter communicirt, und daran nichts verhalten werden, im andern Fall dem jenigen, welchem die Straff nicht gegeben, oder angekündiget wurde, dieselbe völlig würcklichen anfallen.

Zum Siebenden, sollen auch die Zöll auf denen freyen offenen Land-Strassen, und welche darvor gehalten, allwo auch vor diesem

der Zoll abgestattet worden, oder welche die Zöllner erhalten, der letztern Tariffæ, de An. Sechzehenhundert drey und fünfftzig gemäß, bey denen alt gewöhnlichen Zollstätten hinfüran abgerichtet, und wann ichtwas, so nach Ausweisung des §. auf der Insässen ꝛc. des Zolls befreyet ꝛc. durchgeführt würdet, ein ordentliche Special-Politen ertheilet, und hierunter die Contrabanda, auch gefährliche Abfahrung der Strassen gäntzlichen verhütet werden.

Und dann solle es für das Achte, im Fall dieser, oder der vorhero Anno Sechzehenhundert drey und fünfftzig, und vier und fünfftzig verglichenen Sachen halber ein Strittigkeit entstehen wolte, bey offterwehnten Vertrags-Vorsehung §. Da aber ꝛc. beruhen, und in strittigen, auch in vorgemeldten, und diesem Vertrag erläuterten Sachen aber, das Ober-Ambt vor Ergreiffung der würcklichen Execution, wo kein periculum moræ obhanden, sein Forderung, und habende Prætension an das gehörige Ort in Güte gelangen lassen, und im Fall der Gebühr nicht statt gethan wurde, alsdann gleichwohlen sich seines Rechts, und Befugnuß geziemender massen gebrauchen.

Im übrigen allda mit angeführten Puncten aber hat es bey mehrgemeldtem Vergleich, Executions-Recess, und der den 8. Julii Anno Sechzehenhundert vier und fünfftzig erfolgten Ertz-Fürstl. Resolution und Confirmation sein beständiges Verbleiben, und haben die Herren Insässen, und Begüterte, gegen dieser Declaration sich verbündlich erklärt, der Ertz-Fürstl. Durchl. in gutem baaren Gelt ohne Schaden neun tausend Gulden in Augspurg, halbs, als vier tausend, fünff hundert Gulden um Mit-Fasten, und übrige vier tausend fünff hundert Gulden um St. Aandrä hinnach, als des erwartenden Sechzehenhundert neun und fünfftzigsten Jahrs zu bezahlen, und zu erlegen, jedoch solle vor dem erstern Erlag die Ertz-Fürstl. Ratification, und vor des letztern Bezahlung die Resolution über in nachfolgenden Puncten begriffene Beschwerden ausgelieffert werden, und erfolgen.

Demnach auch unterschiedliche andere Particular-Gravamina vorkommen, nemlichen I. beschwert sich das Gotts-Haus Kaysersheim wider den Burgauischen Zoller zu Buttenwisen, um Willen zuwider dem Vertrag de An. Sechzehenhundert drey und fünfftzig seinen Unterthanen, so auf der rechten Ordinari-Strassen verbleiben, und die Zollstatt zu Buttenwisen ein viertel Stund weit nicht berührt, abgenom-

menen

menen Trayds, bittet pro Restitutione, und künfftige Abstellung.

II. Das Gotts-Haus zum H. Creutz, wider den Landvogt-Knecht zu Rummelsried wegen zuwider bemeldtem Vertrag, und altem Herkommen verwehrender Wirthschaffts-Treibung im Weyler Raitenbuch, mit Anlangen, bey dem alten Herkommen, und Brauch es verbleiben zu lassen.

Item, wider den Herrn Ober-Vogt zu Seyfridsperg ratione der Unterthanen zu Utthofen, so Er Ober-Vogt, entgegen dem Executions-Recess, zur Musterung ziehen solle.

III. Herr Probst zu St. Georgen in Augspurg, beschwert sich wider das Ober-Ambt Burgau, um Willen seinen Unterthanen zu Puech wider das alte Herkommen verwehrten Bier-Ausschenckens, und derenthalben weggenommener Kuhe, mit Anruffen, die Restitution der Kuhe zu verschaffen, und dergleichen Attentaten zu verhüten.

IV. Die verwittibte Frau Gräfin Ott Heinrich Fuggerin, beschwert sich wider den Herrn Ober-Vogt zu Seyfridsperg, wegen einer zu Mickhausen neuerlich aufgerichten Schenckstatt, so der Fuggerischen Taferns-Gerechtsame allda zu grossem Nachtheil gereichen thue, mit Bitt, solch neuerlichen Beschwerd abzuhelffen.

V. Die verordnete Pfleger über das Hospital zum Heil. Geist in Augspurg, beschweren sich Erstens, eines von dem Landvogt-Knecht zu Rummelsried an ihren Spitalischen Söldner, und Wirth zu Willishausen neuerlich prætendirten Zapffen-Gelts halber.

Zum Anderen, daß durch gedachten Landvogt-Knecht, ihrer unwissend, den Spitalischen Unterthanen zu Grießhabern aufgetragen worden, von seinem allda nächst an der Straß liegenden Acker einen neuerlichen Fußsteig unangebauter liegen zu lassen.

Drittens, wegen Abstraffung von dem Ober-Ambt zu Burgau zweyer Weber von Augspurg, so vor ungefehr zwey Jahren auf besagtem Acker zu Grießhabern gefrevelt.

Viertens, wegen eines neuerlich zu ermeldtem Grießhabern erbauten Juden-Haus, und Einnehmung des Judens.

Zum Fünfften, daß mehr ermeldter Landvogt-Knecht zu Rummelsried einem St. Georgen Gotts-Haus angehörigen Unterthanen zu Puech, auf dem Spitalischen Acker ein Kuhe hinweg genommen, und also des Spitals Jurisdiction violirt hätte.

Sechstens, das Ober-Ambt zu Güntzburg auf der Herren Insässen Zuschreiben, so gar kein Antwort gebe, sondern gleich zur Execution greiffe.

Zum Siebenden und Letzten, daß mehr gedachtes Ober-Ambt zu Güntzburg das Directorium mit Anlegung der Hirtenlöhner, und anderer Gemeinds-Sachen in Grießhabern, zuwider altem Herkommen, allein prætendiren wolle, mit Anlangen, in solchem zu remediren, und selbe in alten Stand zu setzen.

VI. Beschweren sich die verordnete Pfleger über St. Antoni Pfrient in Augspurg wider das Ober-Ambt zu Güntzburg, um Willen ihren Unterthanen zu Roßhaupten, entgegen dem alten Herkommen, verwehrenden Trieb, und Tratts, auch von ihren Bräuen allda neuerlich einziehenden jährlichen zwölff Gulden Umgelts halber, mit Bitten, dergleichen Attentata abzustellen, und sie bey ihren Juribus unperturbirt zu lassen.

Ingleichen das Hochwürdige Thum-Capitul, und die Frau Abbtissin des Frey-Adelichen St. Stephani Stiffts in Augspurg, wegen eines in wohl-ermeldten Thum-Capitul, und St. Stephani Hoff-Gut zu Rettenbergen, von einem Steylischen Bauren beschehener Überäckerung halber, neuerlich eingenommenen Augenscheins, und dem Stephanischen Wirth zu Batzenhoven, ratione der darüber ergangener Zöhrung, entnommen zweyen Pferden; Item, des von dem Landvogt-Knecht Landolt zu Hausen prætendirenden Gassen-Gerichts, auch von den Cramern in der Stephanischen Tafern begehrten Stand-Gelts, und wegen dieser Sachen vor wenig Zeiten, von dem Vogt allda erpreßten 2. Gulden Straff halber, bitten pro Refusione der 52. Gulden Losungs-Gelt, für gedachte zwey Pferd, und künfftige Abstellung, auch Handhabung des Thum-Capitul- und Stephanischen Unterthanen bey der Possession wie vor der Überäckerung.

VIII. Nicht weniger des Teutschen Ordens Commenda in Ulm Trysalei-Schreiber, wegen des Weylers Dentzingen, darinn die Commenda die niedere Jurisdictionalia zu exerciren, auch die Interessenten die Schlag-Händel, und Frevel, in- und auffer Etters gebüßt, aber dessen unerachtet, wolle das Ober-Ambt ihnen nicht weiters gestehen, als in bemeldtem Dorff Dentzingen den Sack aufzuheben, und solches für das Erste.

Zum

Zum Andern auch die Commenda in deme gravire, daß selbiges wegen seiner Gült- und Zehend-Früchten des Zolls, zuwider dem Vertrag de Anno Sechzehenhundert drey und fünfftzig, nach laut ertheilten Antwort-Schreibens, vom 8. Junii Sechzehenhundert fünff und fünfftzig, nicht erlassen wolle, bitten bey ihren Juribus und dem Vertrag manutenirt zu werden.

So dann beschwert sich auch Leonhard Förg, wegen der ihme Anno Sechzehenhundert vier und fünfftzig zu Grießhabern arrestirten, und versilberten, auch biß Dato vorenthaltenen fünff Säcken Roggen, nicht weniger wegen eines Anno Sechzehenhundert sieben und fünfftzig, mit Herren Grafen Leopold Fuggern, habenden Stritts halber, zu Burgau ausgestandenen Arrests, und darüber zu unwiderbringlichen Schaden exequirten und verkaufften Kühe-Viehs, und Pferden auf seinem Hof-Gut Mayngründel, sambt was ferners dabey berührt, mit Bitten, ihne zu restituiren, und alle weitere Ungebühr abzustellen.

X. Beklagt sich Herr Marx Flegghaimer zu Aystätten, wider obengedachten Landvogt-Knecht zu Rummelsried, von wegen eines zwischen zweyen seinen Unterthanen allda, sein von Fleggenhaims unbegrüßt, gemachten Vergleichs, und bey fünffzehen Thaler Straff gebottnen Friedens.

Und dann eines Anno Sechzehenhundert ein und fünfftzig zu Aystätten nicht bey den alt gewöhnlichen Gräntzen angenommenen Maleficantens Georgen Löfflers halber, auch wegen des Anno Sechzehenhundert fünff und fünfftzig, um Willen begangenen Ehebruchs abgestrafften Unterthanen, mit Bitten, dergleichen Attentaten abzustellen.

XI. Beschwert sich Heinrich Jacob von Knöringen zu Bintzwangen, wider den Burgauischen Zoller allda, Erstens, daß er das Juramentum ratione der Nieder-Gerichtbarkeit, dem Burgauischen Vertrag gemäß, zu erstatten sich verwaigert.

Zum Andern, daß derselbe von der Gersten eben so viel Zoll, als von schwären Getraid, einfordere, und dann Drittens, seine Bintzwangische Unterthanen auch in deme gravirt werden, daß, ungeacht selbige mit ihren Sachen, so sie auf failen Marckt führen, den Zoll so wohl, als die Capitlische, Wertingische, und andere Unterthanen nicht berühren, dannoch den Zoll bezahlen müssen, da doch hingegen die Capitlische nichts geben.

Viertens, der Land vogt-Knecht, und andere Ertz-Fürstl. Bediente sich vernehmen lassen, daß, wann im Zoll-Hauß zu Bintzwang gefrevelt wurde, die Frevler nicht von ihme von Knöringen, oder seinem Vogt, sondern von den Burgauischen Beambten abzustraffen wären, mit Bitt, dergleichen Neuerungen abzustellen, und andern gleich zu halten.

XII. Die Herrschafft Neuburg wider das Ober-Ambt, so seine Unterthanen zu Ellzehen, und Schneggenhofen mit der Steur zuwider altem Herkommen, nacher Güntzburg ziehen wolle.

XIII. Der Pappenheimische Ober-Vogt zu Hochenreichen wider den Zoller zu Buttenwisen, um Willen einer offenen Land-Strassen, so er durch die Herrschafft Hochenreichen eigens Gewalts, und gantz neuerlich zu machen sich anmasse, auch von den Wortelstättischen Unterthanen dasselbige, was sie zu failen Kauff nacher Augspurg führen, ungeacht sie den Zoll weit nicht berühren, und von den Schaaffen, so bey der Schäfferey zu Hochenreichen eigen; nnd andern, welche auf der Waid allda über Sommer gehalten, und vorhero schon verzollt worden, den Zoll fordere, mit Bitten, die Verordnung zu thun, daß es bey dem alten Herkommen und Zolls-Befreyung verbleibe.

XIV. Das Gotts-Haus Wettenhausen, wider offt gedachtes Ober-Ambt zu Güntzburg, wegen Verwehrung der an Seiten Wettenhausen, in dessen angehörigem Dorff Limpach vorgenommener Verpfahlung, und anrühmenden Vertrags, daß im Dorff Limpach allzeit ein Burgauischer Unterthan, deren sich nur drey befinden, zu einem Vierer müßte genommen werden, bittet bey seinen hergebrachten Rechten erhalten zu werden.

Als sollen solche Beschwerden durch die Ertz-Fürstliche Commissarios gehorsammist referirt, und nach gnüglich eingenommenen Bericht, der Gebühr nach, resolvirt, und remedirt, auch, wie nächst gemeldt, vor Erlegung der letzten Frist, solche Resolution extradirt werden.

Darmit dann also obstehende Differentien, und Irrungen gütlichen vertragen, hin- und abgelegt: auch deme allerseits vest und unverbrüchlich nachgelebt werden soll. **Zu wahrem Urkund dessen,** seynd zwey gleichlautende Vergleichs-Instrumenta ausgeschrieben, und so wohl von dem Wohlgebohrnen, und Wohl-Edlen, Gestrengen, und

Hoch-

Hochgelehrten Herrn, Herrn Carl Fieger, Freyherrn zu Hirschberg, und Herrn Dr. Christoph Ulrichen von Pach, zu Hannsenhaim, offt höchst-gedachter Fürstl. Durchl. O. O. Regiments-Räthen, und respectivè Cammerer, auch Pfands-Innhabern beeder Herrschafften Hertenberg und Thaur, als deputirten Ertz-Fürstl. Commissarien, als auch der Herren Insässen zum Engeren Ausschuß verordneten Herren mit Ihrem Pettschafft; respectivè Insiglen, und Handschrifften verfertiget, auch jedem Theil eines zu Handen gestellt worden. Actum Augspurg, den 10. Octobris, Anno Sechzehenhundert acht und fünfftzig.

(LS.) **Carl Fieger.** (LS.)

(LS.) **Chr. Ul. von Pach.** (LS.)

UNd so nun Wir befunden, daß von besagten Commissariis die Sachen wohl beobachtet, und alles obgehabtem Befelch gemäß vollzogen worden, auch dahero in Erwegung der Sachen Umständen kein Bedencken darwider tragen; Als thun Wir solch Ihr Verrichtung, und tractirten Vergleich hiemit und in Krafft diß in totum gnädigst gutheissen und ratificiren, ratificiren und confirmiren solchen auch hiemit, wissentlich, und wohl-bedächtlichen. Zu Urkundt haben Wir Unser Ertz-Fürstl. Secret Insigel, und Handschrifft hierunter gestellt. Geben in Unser Stadt Ynsprugg, den 24. Decembris Anno 1658.

Ferd. Carl.
(LS.)

N. Biemel.

Ad Mandatum Ser^mi Dni. Archiducis proprium.

Naz. Amman.

Stadtbibliothek Augsburg

Historischer Verein
von
Schwaben u. Neuburg

Ferdinand Carl

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ferdinand Karl, Österreich, Erzherzog, 1628-1662

Den sambtlichen Herren Insässen, und Begüterten in dero Marggrafschafft Burgau, über die in Anno 1587. verglichene Interims-Mittel gegebene Declaration, Und Erläuterung Auch darauf mit würcklicher Cassation, und Aufhebung, beeder derentwegen eodem Anno veranlasster compromisslichen Processen allerseits auf eine beständige Transaction, und unwiderrufliche

S.l. 1717

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 513
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253656-2
VD18 12427896-001